

Heft 10 | März 2017 | ISSN: 2196 - 9868

freispruch

Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

• Spülen und Abert-
deckel schließen •

Schon wieder eine Strafbarkeitslücke!

Im Heft (u.a.):

Majestätsbeleidigung und Bürgerpflicht • Wahrheit für alle • Türkei: Juristen hinter Gittern • Piraten in Uniform • Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte • Fußfessel für Gefährder • Die Verteidigung der ersten Stunde kommt! • Kein roter Teppich für Donald Trump ! • Böses Foul der Datensammler • Der Mensch vor dem Staat • u.v.m.

Inhalt

Grußaugust, Wandervogel

01 Grußaugust, Wandervogel
Mandy Schultz über die Verunglimpfung des Bundespräsidenten

04 Wahrheit für alle
Stefan Ripplinger über das »postfaktische« Zeitalter

06 HAYIR DIYOR
Franziska Nedelmann über die Türkei vor dem Referendum

09 Piraten in Uniform
Ein Bericht von Jens Janssen

11 Kein Respekt vor der Uniform
von Angela Furmaniak

15 Fußfessel für ‚Gefährder‘
Helmut Pollähne über die Pläne zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

20 Die Verteidigung der ersten Stunde kommt – von Lukas Pieplow

22 Böses Foul der Datensammler
Marco Noli über polizeiliche Daten

24 Kein roter Teppich für Donald Trump
Martin Lemke über den anstehenden G20-Gipfel in Hamburg

26 Verteidigung ist Krampf
Ein Gespräch mit dem StGB-Kabarett

28 Kalender

31 Kein verkappter Linker
Martin Roddewig über Max Güde

33 Der Mensch vor dem Staat
Ein Vortrag von Max Güde

Impressum

freispruch ist das Mitgliederorgan der Strafverteidigervereinigungen und erscheint beim: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen
Redaktion: Thomas Uwer
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick
www.strafverteidigervereinigungen.org
organisation@strafverteidigervereinigungen.org
ISSN: 2196-9868
Auflage: 4.000 | Erscheinungsweise: halbjährlich
Die nächste Ausgabe erscheint Sommer 2017.

Die Bundesregierung hat am 20. Februar ihren Gesetzesentwurf zur Streichung des § 103 StGB vorgelegt. In der Presse wird die Norm gerne als »Majestätsbeleidigungsparagraf« bezeichnet, was allerdings nicht ganz stimmt. Die eigentliche Majestätsbeleidigung ist in § 90 StGB geregelt und soll nach Überzeugung der Regierungskoalition erhalten bleiben. Das ist ärgerlich findet (nicht nur) Mandy Schultz.

»Die Beleidigung von Staatsoberhäuptern ist und bleibt strafbar – aber eben nicht mehr oder weniger als die eines jeden anderen Menschen auch.« (Heiko Maas)

Majestätsbeleidigung ist Bürgerpflicht. Das versteht sich von selbst – zumindest für jeden, der »Bürger« nicht mit Bürgerlichkeit verwechselt, egal ob damit die Couchgarnitur oder der Familieneinkauf im Bio-Markt gemeint ist. Der Bürger ist nur Souverän, solange es keine Majestäten gibt (die britische Königin ausgenommen) und muss sich daher mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen jeden Anspruch der dank seiner Stimme zu politischer Macht gelangten Repräsentanten wehren, ihr Mandat gegen seinen Willen zu nutzen, es auszubauen oder umzuformen. Spott, Häme, schlechte Witze, Anzüglichkeiten und Zoten gehören dazu, weil der Bürger zwar Souverän aber eben kein Diplomat ist und weil er vom Küchentisch (oder vom Tresen aus) »regiert« und nicht vom Bundeskanzleramt oder Bellevue.

Das dürfte in einem Land, in dem jeder immer alles besser weiß und die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter quasi erste Bürgerpflicht ist, als Common Sense gelten. In Berlin kann man auf der Herrentoilette einer Kneipe auf Bilder des aktuellen US-Präsidenten defäkieren (in Paris sind die Urinale einer Bar sogar als dessen Mund dargestellt). George W. Bush wurde während seiner Amtszeit wahlweise als Affe oder als Neandertaler dargestellt, der (»ha-ha-ha«) zu blöde sei, eine Bretzel zu essen – um von den Witzen, die über Bill Clintons Geschlechtsorgan während der Lewinsky-Affäre verbreitet wurden, ganz zu schweigen. Witze sind halt immer nur so gut, wie die Leute, die sie reißen.

Dass Jan Böhmermann für sein kleines Erdoğan-Gedicht Zuspruch auch von solchen Leuten erfuhr, deren Toleranzschwelle im Allgemeinen dort endet, wo mehr als eine Sprache gesprochen wird, der Hund beim Gassigehen oder das Kind in seiner Hochbegabung von Ausländern und Hungerneidern gestört wird, lag im Zweifelsfall daran, dass sie den Witz nicht als solchen erkannt haben. Nur: Warum sollte das strafbar sein? Das fragte sich auch Justizminister Heiko Maas und fand: Die Strafbarkeit nach § 103 StGB sei völlig »aus der Zeit gefallen«. Aber vielleicht hat der den Witz auch nicht verstanden.

Denn wenn man annimmt, dass es im Fall des § 103 StGB kein vertretbares Rechtsgut gibt, das nicht bereits durch den Ehrenschutz gem. §§ 185 ff. StGB geschützt wäre (so die Entwurfsbegründung), dann fragt sich zugleich, welches andere Rechtsgut bspw. von der Behauptung bedroht wäre, nicht Erdoğan, sondern der Bundespräsident habe Geschlechtsverkehr mit Ziegen. Dies jedenfalls wäre – die Ermächtigung des Bundespräsidenten vorausgesetzt – weiterhin nach § 90 StGB strafbar. Eben nicht die Beleidigung aller »Staatsoberhäupter« wird künftig behandelt, wie »die eines jeden anderen Menschen auch«, sondern nur diejenige, die sich gegen ausländische Staatsoberhäupter richtet; großzügig zeigt sich der Gesetzgeber jetzt nur, wo andere den Schaden haben.

Das ist zumindest erklärungsbedürftig, denn in beiden Fällen handelt es sich um kollektive Rechtsgüter und in beiden Fällen wird angenommen, dass die Beleidigung sich nicht gegen die Person, sondern gegen die durch sein Amt vertretene staatliche



Bild: 360b / Alamy Stock Foto

Ohne Humor kaum zu ertragen

Live-Übertragung der Bundesversammlung für das Volk vor dem Reichstag. Es fehlte allerdings: das Volk.

Berlin, 12. Februar 2017

Ordnung richtet. Rechtsgut ist nicht vorrangig der persönliche Ehrenschutz, sondern der Erhalt staatlicher Ordnung und Handlungsfähigkeit im weitesten Sinne, im einen Fall durch die Gewährleistung diplomatischer Beziehungen (weshalb § 103 StGB nur für Staatsoberhäupter solcher Staaten gilt, zu denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält), im anderen Falle durch... Ja, durch was eigentlich?

Die Frage stellte sich bereits Theodor Heuss, dem ersten Bundespräsidenten, der darum Hilfe beim Experten suchte und den damaligen Bundesjustizminister Dehler schriftlich um Auskunft bat, »wann es staatspolitisch notwendig ist, daß ich mich beleidigt fühle«. Das konnte auch der Minister nicht so genau sagen, nannte aber einige »Aspekte«, die sonst eher im Rahmen der Strafzumessung bedeutsam werden: die Persönlichkeit des Täters, seine

Absicht oder die Wiederholungsgefahr.¹ Das wiederum ist symptomatisch, denn wie, wann und ob eine Verunglimpfung der Person des Bundespräsidenten als »staatspolitisch« strafwürdig (i.S.d. § 90 StGB) angesehen wird, hing und hängt vor allem von der Person des Präsidenten und dem zeitgeschichtlichen Bedürfnis nach Verfolgung ab (kurz: von »Aspekten«). Der Bundespräsident des mehr oder weniger behaglichen zweiten Biedermeiers Theodor Heuss nahm die meisten derben Witze und Verunglimpfungen seiner Person eher gelassen hin. Weithin bekannt wurde seine Anweisung an das Präsidialamt, grundsätzlich von Strafanträgen gegen Betrunkene

abzusehen und stattdessen die Empfehlung zu versenden, einige Zeit auf Alkohol zu verzichten.

Bereits Heinrich Lübke aber sah die Sache bekanntlich weniger entspannt. Der BGH befasste sich erstmals 1963 mit einer Verunglimpfung des Präsidenten, damals mit der Behauptung, Lübke sei gewählt worden, wie »der Vorsitzende eines Kaninchenzüchtereivereins« (BGHSt 18, 338). Je mehr Anlass zum Spott Lübke gab, desto unduldsamer reagierte das Präsidialamt. Nach satirischen Beiträgen wurden das ZDF, die Münchener Lach- und Schießgesellschaft sowie der Hessische Rundfunk »ermahnt«, sich zurückzuhalten. Gegen die Satirezeitschrift SIMPLICISSIMUS² ging Lübke gerichtlich vor, weil die sich mit einer Karikatur über eine Verwechslung Heinrich Lübkes mit Walter Ulbricht bei einem Staatsbesuch in Liberia lustig

¹ : vgl. Andrea Hartmann: Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB), Berlin 2006, 253

² : Gemeint ist der von Olaf Iversen herausgegebene Nachfolger des historischen SImplicissimus, der zwischen 1954 und 1967 erschien.

gemacht hatte. Die Harmlosigkeit der inkriminierten Karikatur und des dahinter stehenden Vorfalls sagt dabei einiges aus über das Wesen der Majestätsbeleidigung im deutschen Strafrecht: Heinrich Lübke war von einem liberischen Minister mit Walter Ulbricht verwechselt und mit der Frage begrüßt worden, warum er denn seinen typischen Spitzbart abrasiert habe. Die Karikatur dann zeigte Lübkes Konterfei auf einer 20-Pfennig-Briefmarke mit Spitzbart – mehr nicht.

Wer nicht instinktiv zu Axt oder Alkohol greift, wenn Joachim Gauck auf dem Bildschirm erscheint, dem hilft auch die freiheitlichste Verfassung nicht weiter.

Einerseits hätte der SIMPLICISSIMUS natürlich wissen müssen, dass Witze über die Bärte (oder gefärbten Haare) von Präsidenten wie Propheten zu keiner Zeit geduldet werden. Andererseits hatte das Blatt bereits historische Erfahrungen mit der Majestätsbeleidigung gesammelt und während der Kaiserzeit den eigentlichen Sinn der Regelung zu spüren bekommen: die Bekämpfung kritischer Presse.

Der Majestätsbeleidigungsparagraf steht historisch im Zusammenhang der Sozialistengesetze und diente wie diese dem juristischen Kampf gegen die organisierte Arbeiterschaft und ihre Blätter. »Der Tatbestand der Majestätsbeleidigung sollte den Kaiser oder die Landesfürsten vor jeglichen polemischen Angriffen, seien sie noch so wahr oder gerechtfertigt, schützen, um die ‚körperlichen Vertreter des Reichs- und Staatsgedankens, die Personifikation des Reiches und des Staates ... gegen Anfechtungen‘ zu bewahren.«³ Ein »Kautschukparagraf«,⁴ mehr bestimmt von »Aspekten« als von klaren Tatbeständen.

Ein solches Instrument wiederum, das persönliche Eitelkeit mit politischer Mission verbindet, war auch der Bundesrepublik im Kampf gegen die »kommunistische Bedrohung« sehr willkommen. Dass es sich in der Praxis dann nicht ohne weiteres auch einsetzen ließ, lag zu allererst am geschützten Amtsträger selbst. Als Zeitungen der DDR Dokumente über Lübkes Tätigkeit für ein Architekturbüro veröffentlichten, das Barracken für NS-Konzentrationslager geplant hatte (Baugruppe Schlempp), wollte der Präsident selbst zwar sehr wohl gegen die offiziell als »sowjetnationale Verleumdungskampagne« etikettierten Veröffentlichungen vorgehen. Auf Anraten seines Bundespräsidialamtes sah er schließlich dennoch von der gerichtlichen

Verfolgung entsprechender Behauptungen ab, was als Vorwegnahme dessen interpretiert werden kann, was heute als Streisand-Effekt bekannt ist: Ein Verfahren hätte Details über die Vergangenheit des Bundespräsidenten ans Licht der Öffentlichkeit bringen können, die mehr als jede Verunglimpfung geeignet gewesen wären, das Ansehen von Amt und Person nachhaltig zu schädigen.

Der Fall Lübke wiederum führt zu der eingehenden Frage zurück: Werden Erhalt und Handlungsfähigkeit der staatlichen Ordnung durch die Verunglimpfung des Bundespräsidenten gefährdet? Lässt sich eine – wenigstens abstrakte – Gefährdung staatlicher Ordnung und freiheitlicher Verfassung bspw. darin erkennen, dass ein Satiremagazin den Bundespräsidenten mit Verweis auf die BSE-Krise als »hochinfektiösen Prionenklumpen« bezeichnet?⁵ Das wäre nicht einmal dann ernsthaft der Fall, wenn man die wilhelminische Auffassung vom »körperlichen Vertreter des Reichs- und Staatsgedankens« zugrunde legte.

Tatsächlich wurde das Amt des Bundespräsidenten aus gutem Grunde weitgehend ohne eigene Machtbefugnisse ausgestattet. Damit sollte verhindert werden, dass sich die Republik zu einem Präsidialsystem entwickelt. In den Beratungen zur Verfassung wurde daher sogar erwogen, das Amt ganz zu streichen und durch einen Ausschuss zu ersetzen. Der Bundespräsident ist nach dem Willen seiner Schöpfer also genau das, was Bundespräsidenten neuerdings auf keinen Fall mehr sein wollen: ein Wandervogel und Grußaugust. In gewissem Sinne überschreitet bereits die von Roman Herzog eingeführte und bei Joachim Gauck manierierte Unsitte, der Nation und der Welt mit schleppenden Worten ins Gewissen zu predigen, die repräsentative Funktion des Staatsoberhauptes. Um solche Reden ertragen zu können, braucht es *wenigstens* Humor; wer nicht instinktiv zu Axt oder Alkohol greift, wenn Joachim Gauck auf dem Bildschirm erscheint, dem hilft auch die freiheitlichste Verfassung nicht weiter.

Majestätsbeleidigung ist auch von daher kein Staatsschutzdelikt, eher schon Notwehr.

Mandy Schultz ist Gleichstellungsbeauftragte beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen. In Heft 9/2016 schrieb sie über Rechtspolitik in Zeiten des Wahlkampfs.

3 : Krutzki, KJ 1980, 295
4 : so Hartmann, Fn. 1
5 : Titanic, Heft 1/2001

Souverän in der Hauptverhandlung

VERTEIDIGUNG IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Von BA Dr. Hans Jakob, EA für Strafrecht.

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrung als Strafverteidiger vermittelt der Verfasser nicht nur die notwendigen strafprozessualen Kenntnisse, sondern legt auch besonderes Gewicht auf die verfahrenstaktischen und -psychologischen Aspekte der Verteidigerrolle in der Hauptverhandlung.

Die Novellenge enthält eine ausführliche Darstellung der aktuellen Verständigungspraxis, der Realisierung des rechtsmündigen V-Mann-Einsatzes, der Novellierungen des Beweissicherungsverfahrens und des Beschleunigungsgebots bei laufender Hauptverhandlung.

Zahlreiche Muster von Verteidigeranträgen und -erklärungen erleichtern die tägliche Arbeit im Gerichtssaal und bieten dem Novellierungslektüre ebenso wie dem erfahrenen „Profi“ wertvolle Anregungen für eigene Lösungswege zur bestmöglichen Wahrnehmung der Mandanteninteressen.

... **unvergleichlich zu empfehlen.**
BA Michael Stephan,
EA für Strafrecht,
Dresden, in:
SWR 2/2012

5., völlig neu überarbeitete Auflage 2017.
Ca. 480 Seiten, Ca. € 45,99.
ISBN 978-3-8114-8523-9
Auch als E-Book

Verkaufsstellen: juristische Bg Institute
www.cfmoller.de
C.F. Müller GmbH, Buchhof Str. 110, 69123 Heidelberg
Telefon: 06221 93-7023, Fax: 06221 93-7024,
buchbestellung@cfmoller.de



Wahrheit für alle

Da wir nun ins »postfaktische« eingetreten sein sollen, lohnt ein Rückblick auf das faktische und präfaktische Zeitalter. Was unterscheidet sie?
Ein Gastbeitrag von Stefan Ripplinger.

Nach der Meinung vieler leben wir in der Epoche des »Postfaktischen«. Das soll heißen, dass es auf Fakten und Wahrheit nicht mehr ankomme. Der Wahlkampf von Donald Trump scheint es bewiesen zu haben. Der Mann log das Blaue vom Himmel herunter und wurde dennoch gewählt.

Auch die europäischen Rechten spülen eine Schmutzflut von Unwahrheiten und Halbwahrheiten durch ihre Kanäle. Daran, ob das so neu ist, kann einer, der mit »Bild«-Zeitung und RTL aufgewachsen ist, allerdings seine Zweifel haben. Und da »post« soviel heißt wie »nach«, fragt sich, was davor war. Das müsste das faktische Zeitalter gewesen sein. Es wird wohl nicht erst begonnen haben, als ein Mann im Werbefernsehen ausrief: »Fakten, Fakten, Fakten!«

Das war Helmut Markwort, die Inkarnation der in ihrem Speck glänzenden Provinz. Die Fakten, Fakten, Fakten in seinem Magazin »Focus« sind vor allem Listen, Listen, Listen: die besten Reha-Kliniken, die besten Universitäten, die besten Geschenke. »So schenken Sie richtig. Die besten Tipps für sie und ihn.« Darüber, welchen Wert solche Tipps haben, lässt sich streiten, doch darüber nicht, dass das vor und nach diesen Listen im »Focus« Veröffentlichte auch nicht viel faktischer als das ist, was andere Medienkonzerne verbreiten lassen, zumindest nicht weniger tendenziös.

Der »Focus« stellte sich früher den Flüchtlingen entgegen als die liberalen Blätter, er bedient den Wutbürger besser, der sich ja nicht gegen Fakten an sich sträubt, sondern nur gegen diejenigen, die ihm nicht passen – etwa das Sinken der Kriminalitätsrate – oder diejenigen, die die Verwaltung des Landes gutheißt.

Doch die Verwaltung ist über Kritik nicht erhaben. Ihre Fakten wählt sie stets so, dass sie einen »Sachzwang« ergeben. Gemeint ist damit ein Verhaun von Daten, die als einzelne gar nicht zu bezweifeln sind und in der Summe ein bestimmtes Handeln unumgänglich machen sollen. Ein Beispiel: Die Ausgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegen bereits bei 41,81 Prozent des Gesamthaus-

halts. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld II, vulgo Hartz IV, betragen 37 Milliarden, wie sollte da der Hartz-IV-Satz höher ausfallen dürfen als 409 Euro monatlich? »Wir wollen nicht mehr ausgeben, als wir einnehmen«, sagt Wolfgang Schäuble.

Das klingt logisch, aber nur, wenn man sich einige Fragen verbeißt: Kann einer von 409 Euro leben? Wie kommt es überhaupt, dass Menschen auf dieses Arbeitslosengeld angewiesen sind? Wer ist für ihre Lage verantwortlich? Warum kann nicht mehr eingenommen werden? Usw.

Entlang dieser Fragen lassen sich gegen die Fakten, die die Verwalter ins Feld führen, andere Fakten stellen, nämlich solche, die die Lage der Verwalteten berücksichtigen. Obwohl die Wirtschaft floriert und der Staat Überschüsse in Milliardenhöhe erzielt, liegt die Armutsquote in Deutschland konstant bei 15 Prozent und ist die Armut der Alten sprunghaft gestiegen, ein immer größerer Teil der Gesellschaft wird abgehängt. Wer mit Belegen für solche Entwicklungen ankommt, ruft damit wiederum die Freunde des deutschen Unternehmertums auf den Plan, die beispielsweise feststellen, dass der Gini-Koeffizient, der die Ungleichheit in einer Ökonomie angibt, in Deutschland relativ gleich geblieben ist. Und so streiten sich die Faktenhuber aller Parteien vermutlich bis zum jüngsten Gericht.

Beide Seiten erkennen an, dass es die Fakten sind, die den Ausschlag geben. Was soll das sein, ein Fakt? Es ist ein Satz, der wahr ist, weil er mit einem Sachverhalt übereinstimmt oder »korrespondiert«. Daher nennt man diese Auffassung von Wahrheit »Korrespondenz«. Ihre feste Burg hat die Korrespondenztheorie im Positivismus, der Wissenschaftsabteilung des zu Wohlstand gekommenen Bürgertums. Inhaltlich bietet der Postivismus nicht viel mehr als breit geschlagene Aufklärung, er lässt nichts gelten als Fakten, Fakten, Fakten, wenn er mit ihnen auch sorgfältiger umgeht als Helmut Markwort.

Der Positivismus hat, das ist ihm zugute zu halten, kräftig ausgefegt und viel Überflüssiges aus der Diskussion beseitigt, aber auch nicht viel mehr übrig gelassen

als Plattitüden und Pragmatismus. Er ist wie ein Rechner, in den Daten eingespeist werden und der Daten ausgibt. Frag ihn, wieviel der Hartz-IV-Satz unter diesen oder jenen Bedingungen im nächsten Jahr beträgt, aber frage ihn nicht, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. Er kennt nicht einmal das Wort »Gesellschaft«.

Der Wutbürger sträubt sich ja nicht gegen Fakten an sich, sondern nur gegen diejenigen, die ihm nicht passen – etwa das Sinken der Kriminalitätsrate.

Darüber, in welcher Gesellschaft sie leben wollen, dürfen, wenigstens im Prinzip, die Wahlberechtigten abstimmen. Das nennt sich bekanntlich »Demokratie« und ist ein Überbleibsel aus der frühen Phase der Aufklärung, als die Wahrheit noch nicht allein das war, was sich den Sachzwängen fügt, sondern auch das, was allgemein anerkannt und gewünscht ist. Das ist eine ganz andere Auffassung von Wahrheit, gewissermaßen eine »präfaktische«, die Philosophen sprechen von »Konsens«.

Nach der Konsenstheorie ist Wahrheit das, was für wahr zu halten eine bestimmte Gruppe übereingekommen ist. Beispielsweise herrscht breiter Konsens darüber, dass die Erde um die Sonne wackelt oder dass man Menschen nicht einfach totschiessen sollte. Gründe dafür müssen nicht unbedingt genannt werden. Anders als sich das Jürgen Habermas in den 1970er-Jahren vorstellte, sollte die Gruppe, die sich da einigt, keineswegs eine von Sachverständigen, sondern idealerweise die ganze Gesellschaft, das ganze Wahlvolk sein.

Es wäre gewiss nicht hilfreich, das Volk darüber abstimmen zu lassen, ob es irgendetwas vor dem Urknall gab oder nicht. Aber zu allen Fragen, die es selbst betreffen, sollte es doch etwas zu sagen haben. Mitunter hat eine Wahrheit einen korrespondierenden und einen konsensualen Aspekt. Den Satz »Bezieher von



Was soll das sein, ein Fakt?

Begegnung im präfaktischen Zeitalter, als es ‚gar nicht so sehr darauf ankam, was Sache ist, sondern was wir aus einer Sache machen wollen‘.

Bild: Keystone Pictures USA / Alamy Stock Foto

Hartz IV müssen früher sterben« werden die einen statistisch prüfen und dann zu den Akten heften, den ändern ist seine Wahrheit Ansporn für ihren Kampf.

Die Demokratie steht noch mit einem Fuß im präfaktischen Zeitalter, als es gar nicht so sehr darauf ankam, was Sache ist, sondern was wir aus einer Sache machen wollen. Und was wir aus einer Sache machen wollen, entscheidet auch darüber, um welche Sache es geht. Gerade dieser Umstand macht Demokratie vielen zum Ärgernis, insbesondere den Politprofis, die lieber da eine Expertokratie einrichten wollen, wo Hinz und Kunz sich ungehörlich einmischen. Paradebeispiel ist Chile nach dem Putsch gegen Salvador Allende, als die neoliberalen Chicago Boys die ökonomischen Geschicke des Landes lenkten (um den Rest kümmerte sich Augusto Pinochet). Als Griechenland und Italien in die Schuldenkrise gerieten, übernahmen, auf Weisung der Spitzeneuropäer, kurzerhand Wirtschaftsleute die Macht, denn sie kennen die Fakten.

Das Zeitalter des Faktischen ist immer eines der Experten. Jenseits von ihnen gab und gibt es von jeher das unberatene

Fußvolk, das Legenden mehr liebt als die verkündeten Wahrheiten. Hin und wieder wagt es den Aufstand. Ob der Aufstand gegen Louis XVI. oder gegen Hillary Clinton geht, macht einen enormen Unterschied, und nicht nur, weil Louis ein ganz gemütlicher Mann war. Doch die Protestierenden sind dieselben. Wer untersucht, welche Wähler für Trump und ähnliche Kandidaten gestimmt haben, entdeckt eine entfremdete Schicht, nicht unbedingt nur Arme, aber doch vom ökonomischen und politischen Geschehen Entfremdete. Sie schauen sich seit Jahren an, wie andere für sie Politik machen, sie haben den Eindruck, sie dürfen weder mitreden noch mitwirken. Ihre wirtschaftliche Lage spannt sich zugleich an.

Von diesen Entfremdeten besondere Klugheit zu erwarten, wäre blauäugig, auch Mitleid ist fehl am Platz. Gewiss, man hätte ihnen zurufen mögen: »Wählt Bernie Sanders, der vertritt eure Interessen am besten!« Und es ist ihnen ja auch zugerufen worden. Aber es war schon zu spät, sie hatten sich in ihre Ressentiments und Rassismen heillos verheddert und sind wohl ohnehin der Vernunft nur bedingt zugänglich. Denn es war ja gerade die

Herrschaft der platt-pragmatischen Rationalität, die Expertokratie, die sie entmündigt hat. Die hohle Vernünftigkeit hat die menschliche Vernunft vertrieben.

Hält die Expertokratie lange genug an, tritt fast notwendigerweise eines Tages ein Trump auf, den übrigens Dostojewski schon vor 150 Jahren vorausgesehen hat. In seinen »Aufzeichnungen aus einem Kellerloch« malt er sich »in der allgemeinen zukünftigen Vernünftigkeit« einen »Gentleman mit unvornehmer Physiognomie« aus, der die Fakten beiseitewischt: »Wollen wir nicht dieser ganzen Vernünftigkeit ohne Weiteres einen Tritt geben, bloß damit die Logarithmen zum Teufel gehen und wir wieder nach unserm einfältigen Willen leben können?«

Stefan Ripplinger ist Mitbegründer der Wochenzeitung ‚Jungle World‘ und arbeitet als Journalist und Autor. Zuletzt erschien von ihm der Essay *Vergebliche Kunst* (Matthes & Seitz 2016 – 100 Seiten, 10,00 €). Der obenstehende Text erschien zuerst in ND, 4./5.2.2017.

HAYIR DIYOR

Die Türkei vor dem Referendum

Der Fall des inhaftierten Journalisten Deniz Yücel hat aller Welt vor Augen geführt, wie empfindlich die Regierung Recep Tayyip Erdoğan auf jeden Versuch reagiert, ihre Macht zu kontrollieren. Doch nicht nur Journalist*innen, auch die Anwaltschaft wird verfolgt. Und seit dem Putschversuch im Juli 2016 trifft es vermehrt auch Justizjuristen. **Franziska Nedelmann** berichtet über eine Türkei, die sich längst vom Rechtsstaat verabschiedet hat. Bild: Verhaftung durch Zivilpolizisten in Istanbul

Seit dem Putschversuch vom Juli 2016 erleben wir, wie die türkische Justiz endgültig zum Instrument reiner Machtpolitik umgeformt wird. Der Erlass von Notstandsdekreten als Reaktion auf die Ereignisse vom Juli stellt die neue »pseudo-legale« Grundlage der Repression dar. Tatsächlich wurde die freie Advokatur abgeschafft und damit dem Rechtsstaat jede Grundlage entzogen. »Es gibt kein Anwaltsgeheimnis mehr, die Dekrete verletzen unsere Verfassung«, so fasst unsere Kollegin Rechtsanwältin *Ayşe Acinikli*¹ die Maßnahmen zusammen, die seit Mitte 2016 zur systematischen Abschaffung von Verteidigungsrechten durch Dekret ergriffen wurden:

- Beschuldigte können bis zu fünf Tage in *Incommunicado*-Haft gehalten werden, also ohne Recht auf Kontakt zu einer/m Rechtsanwält*in;

- Beschuldigte können 30 Tage in Gewahrsam genommen werden, ohne einer/m Richter*in vorgeführt werden zu müssen;
- Besuche der Verteidigung bei ihrer inhaftierten Mandantschaft können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten verboten werden;
- alle Besprechungen zwischen inhaftierten Beschuldigten und ihren Verteidiger*innen sollen audiovisuell aufgezeichnet und vom Gefängnispersonal überwacht werden;
- alle Verteidigungsunterlagen können beschlagnahmt werden, auch ohne richterlichen Beschluss;
- Verteidiger*innen können bei Besuchen ihrer Mandantschaft in der Haft durchsucht werden, auch in Körperöffnungen;
- Anwaltskanzleien können ohne Durchsuchungsbeschluss durchsucht und Mandantunterlagen beschlagnahmt werden.²

Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass Beschuldigtenrechte massiv beschnitten werden oder dass die Verteidigungstätigkeit kriminalisiert wird, ist kein neues Phänomen. [siehe FREISPRUCH # 8, März 2016] Die in dem sog. KCK-Anwaltsverfahren angeklagten Anwält*innen durften beispielsweise ihren gemeinsamen Mandanten, Abdullah Öcalan, seit jeher nur nach erfolgter Durchsuchung und bei vollständiger Überwachung und Aufzeichnung der Anwaltsgespräche in der Haft auf der Insel Imrali besuchen. Die Kommunikation der Anwält*innen untereinander wurde überwacht und der Anklage zugrunde gelegt. Auch die Verteidiger*innen in dem KCK-Verfahren sind unrechtmäßig überwacht worden. So wurden beispielsweise Besprechungen mit inhaftierten Mandant*innen



Seit 2012 beobachtet die Vereinigung Berliner Strafverteidiger zusammen mit dem RAV und dem DAV im Rahmen einer internationalen Beobachtungsdelegation anwaltlicher Organisationen den Prozess, der gegen insgesamt 46 Anwält*innen wegen angeblicher Mitgliedschaft in der KCK (Union der Gemeinschaften Kurdistans) geführt wird. Ein Prozess, der unmittelbar die anwaltliche Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen ins Visier nimmt, sie kriminalisiert und damit einen eindeutigen Verstoß gegen die »UN Basic Principles on the Role of Lawyers« darstellt.

Bild: Zivilpolizisten verhaften einen Demonstranten in Istanbul

Bild: ZUMA Press, Inc. / Alamy Stock Photo

im Knast heimlich aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen für ein weiteres Verfahren gegen die Anwält*innen verwendet, die sich deswegen fast sechs Monate in Untersuchungshaft befanden. [vgl. dazu Schönberg, Freispruch # 3, August 2013] Auch wurde den Anwält*innen vorgeworfen, durch die Verbreitung einer Entscheidung des EGMR via Twitter Propaganda für die PKK betrieben und dem Ansehen des türkischen Staates geschadet zu haben. Dabei fanden sowohl die Entscheidung des EGMR wie auch die Twitter-Nachrichten selbst Eingang in die die Anklage stützenden Ermittlungsakten.¹

Auch die systematische Verfolgung von Anwält*innen hat nicht erst nach dem

gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 begonnen – aber sie hat eine neue Qualität erlangt: Denn neben der Strafverfolgung einzelner Anwält*innen werden nun gleich die Anwaltsorganisationen als Ganze angegriffen. So wurden mit dem Notstandsdekret vom 11. November 2016 u.a. gleich drei Anwaltsvereinigungen verboten, die sich seit jeher für die Rechte von Minderheiten, die Bekämpfung von Folter und Menschenrechtsverletzungen – insbesondere in den kurdischen Gebieten – einsetzen, nicht zuletzt durch erfolgreiche Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.⁴ Derzeit befinden sich 287 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Haft, und seit dem 15. Juli 2016 wurden insgesamt 708 Haftbefehle gegen Rechtsanwält*innen ausgestellt.⁵

Kein effektiver Rechtsschutz

Mit dem nach dem Putschversuch verhängten Ausnahmezustand ist die Macht des Faktischen der Erdoğan-Regierung auf (pseudo)legale Füße gestellt worden: Alle Einschränkungen und Repressionen, von denen (nicht nur) Strafverteidiger*innen ohnehin schon seit Jahren betroffen waren, sind nun in Dekrete gegossen. Sowohl die Instanzgerichte, wie auch das Verfassungsgericht erklären sich derzeit hinsichtlich der konkreten Überprüfung der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Dekrete für unzuständig: die Instanzgerichte mit dem Hinweis darauf, dass die Dekrete ja Gesetzeswirkung hätten und die Kontrolle von Gesetzen bzgl. ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht im Kompetenzbereich der Instanzgerichte liege; das Verfassungsgericht wiederum lehnte eine inhaltliche Überprüfung der Dekrete bisher mit dem Argument ab, es könne lediglich die formellen Voraussetzungen des Erlasses von Notstandsdekreten überprüfen, nicht aber deren Inhalte, bzw. deren Umsetzung. Der EGMR hingegen verweist auf die Notwendigkeit der Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges, einschließlich des Verfassungsgerichts. Beim EGMR waren am 31. Dezember 2016 allein aus der Tür-

kei 12.575 Beschwerden anhängig, davon allein 5.363 nach dem Putschversuch.⁶ Damit ist der Zustand der Rechtlosigkeit komplett.

Richter im Knast – Verfahren gegen Anwält*innen geht trotzdem weiter

Die Verfahren gegen unsere Kolleg*innen gehen weiter und nehmen zu. Es herrscht inzwischen auf allen Seiten ein Klima der Angst. Auch vor Richter*innen und Staatsanwält*innen macht die Repression Erdogans nicht Halt. Das beste (und zugleich absurde) Beispiel bietet wieder einmal das von uns seit 2012 beobachtete Verfahren gegen die 46 Anwältinnen und Anwälte wegen angeblicher Mitgliedschaft in der KCK: Der 2011 als Ermittlungsrichter und später (rechtswidrig) auch als Vorsitzender in dem »KCK-Anwaltsverfahren« tätige Richter Mehmet Ekinci zeichnete sich dadurch aus, dass er sich in seiner Arbeit weniger am Recht als vielmehr an dem gewünschten Ergebnis der Kriminalisierung von Verteidigungstätigkeit orientierte. Bereits im Rahmen eines Hauptverhandlungstages im Januar 2013 wies einer der Verteidiger den Richter Ekinci deshalb mit den Worten »Sie, Herr Vorsitzender, werden uns Anwälte auch noch einmal brauchen« darauf hin, dass das gesamte Verfahren allein der politischen Konjunktur geschuldet sei und sich in der Türkei der Wind schnell drehen könne. Der Vorsitzende ignorierte diesen Hinweis und ordnete damals die Aufrechterhaltung der Haftbefehle gegen 26 Kolleg*innen an. Am 27. Januar 2017 wurde Mehmet Ekinci selbst aufgrund eines gegen ihn bestehenden Haftbefehls wegen Mitgliedschaft in der FETÖ (Gülen-Bewegung) festgenommen. Bei seiner Festnahme gab er zu Protokoll, er sei Richter und verlange nach einem Anwalt.⁷ Seit dem Putschversuch im Juli 2016 wurden insgesamt 3.843 Richter und Staatsanwälte entlassen, viele befinden sich in Untersuchungshaft.⁸

»Die Judikative in der Türkei ist derzeit nicht in der Lage, zu arbeiten. [...] Die Richter und Staatsanwälte trauen sich

in diesen Zeiten des Ausnahmezustands schlicht und ergreifend nicht, Maßnahmen zu ergreifen, die der Regierung missfallen könnten«, so beschreibt Rechtsanwalt Metin Feyzioğlu, Präsident der Union der Anwaltskammern in der Türkei, die derzeitige Situation.⁹

Internationale Konferenz in Ankara im Januar 2017

Vom 13. bis 15. Januar 2017 fand in Ankara auf Einladung diverser Anwaltskammern aus der Türkei eine internationale Konferenz von Jurist*innen, von Richter- und Anwaltsorganisationen statt, die sich mit dem Ausnahmezustand und der damit einhergehenden faktischen Aufhebung der Gewaltenteilung und Ausschaltung der demokratischen Opposition beschäftigte. Ziel war es, Anwält*innen und Richter*innen im In- und Ausland miteinander in Kontakt zu bringen, um über die Repression zu informieren und konkrete Ansätze zur Verteidigung des Rechtsstaates gemeinsam zu entwickeln. An der Konferenz nahmen ca. 300 Jurist*innen teil, u.a. von der EDA (Europäische Demokratische Anwältinnen und Anwälte), der EJD (Europäische Vereinigung von Juristinnen & Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt) und der NRV (Neue RichterVereinigung). Allerdings hatte auch hier Erdoğan seine Finger im Spiel: Der Kollegin Barbara Spinell aus Italien (Mitglied der EJD), die sich in den letzten Jahren bei Prozessbeobachtungen und Delegationsreisen bezüglich der Flüchtlingssituation in der Türkei engagiert hatte, wurde die Einreise in die Türkei verweigert. Sie wurde zunächst bei der Einreise festgenommen und am nächsten Tag nach Italien abgeschoben.¹⁰

Im Rahmen der Konferenz wurde einhellig der Missbrauch des Ausnahmezustandes durch die türkische Regierung gerügt und festgestellt, dass die unter dem Ausnahmezustand getroffenen Maßnahmen gegen die türkische Verfassung und gegen internationales Recht verstoßen. Man sprach sich für einen direkten Beschwerdeweg zum EGMR aus, da die türkische Justiz weder unabhängig sei, noch derzeit überhaupt einen Rechtsweg eröffne. Alle europäischen Anwaltsorganisationen wurden aufgerufen:

- weiterhin die politisch motivierten Prozesse gegen Anwält*innen, Akademiker*innen, Parlamentarier*innen, Gewerkschafter*innen und Journalist*innen zu beobachten;
- Öffentlichkeit für die massiven Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und sich für eine direkte Beschwerdemöglichkeit beim EGMR einzusetzen;

- Druck auf die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuüben, gegebenenfalls auch mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Türkei zu agieren und
- die Juristinnen und Juristen, die in der Türkei oder auch bereits im Exil von politischer Verfolgung bedroht sind, zu unterstützen.

In diesem Sinne wird auch die internationale Beobachtungsdelegation für das »KCK-Anwaltsverfahren« den Prozess weiter beobachten und – im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Türkei – den Kampf um das Recht zu unterstützen. Der nächste Verhandlungstermin ist der 9. März 2017.

Sichtbarer Widerstand ist nötig – HAYIR

Mit der AKP- und MHP-Mehrheit hat sich das türkische Parlament im Januar 2017 durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Präsidialsystems selbst abgeschafft und damit den Weg für die Autokratie Erdogans frei gemacht. Nicht nur die Anwaltschaft, sondern die gesamte demokratische Opposition steht damit vor dem Abgrund. Eine breite und sichtbare Solidarität für die Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten ist damit überfällig. Die Ultra-Gruppen der drei größten Fußballvereine Istanbul – *Fenerbahçe*, *Galatasaray* und *Beşiktaş* – machen es vor: Sie haben sich im Januar 2017 zum zweiten Mal unter dem Label »Istanbul United« zusammengeschlossen, um die »Nein«-Kampagne für das Referendum zur Verfassungsänderung am 16. April 2017 zu unterstützen.¹¹ Die Anwaltschaft in Deutschland und Europa sollte sich daran ein Beispiel nehmen und endlich begreifen, dass der Angriff auf die Anwaltschaft und die Demokratie in der Türkei auch hier Widerstand erfordert. Immerhin sind es Deutschland und die EU, die zur Durchsetzung ihrer Abschottungspolitik keine Mittel scheuen: Sie unterstützen die Erdoğan-Türkei – und damit auch die massiven Menschenrechtsverletzung – mit Geld, Waffen und diplomatischer Scheinheiligkeit.

Franziska Nedelmann ist Strafverteidigerin in Berlin, Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und stellvertretende Vorsitzende des Republikanischen Anwältinnen und Anwälte Vereins (RAV).

1 : Vgl. taz vom 9. Februar 2017: »Unter Generalverdacht«, Reportage von Julia Amberger, <https://www.taz.de/153799016s/>.

2 : So die Mitteilung der Istanbul Rechtsanwaltskammer vom 2. August 2016: http://www.istanbulbarosu.org.tr/Detail_EN.asp?CatID=578&SubCatID=1&ID=11671 für die Dekrete bis zum 2. August 2016.

3 : Verfahren gegen die Mitglieder des Anwaltsvereins ÖHD und der Organisation TUHAD, in dessen Rahmen sich die Kolleg*innen Ayse Acinikli und Ramazan Demir von April bis September 2016 in Untersuchungshaft befanden. Die EGMR-Entscheidung bezog sich auf die Ausgangssperre in Cizre und die Weigerung des türkischen Staates, medizinische Hilfe zu schicken, vgl. dazu auch den Verweis auf den Bericht in Endnote 1.

4 : Es handelt sich um die fortschrittliche Anwaltsvereinigung CHD (*Çağdaş Hukukçular Derneği*) – Mitglied von EDA und EJD sowie Träger des Hans Litten-Preises 2014 –, um die Anwaltsvereinigung für die Freiheit ÖHD (*Özgürlükçü Hukukçular Derneği*) und um die mesopotamische Anwaltsvereinigung MHD (*Mezopotamya Hukukçular Derneği*) – beide Organisationen sind Mitglieder in der EJD.

5 : Stand: Januar 2017; Quelle: <http://turkeypurge.com/turkey-keeps-287-lawyers-under-arrest-as-part-of-post-coup-purge>.

6 : Vgl. http://www.echr.coe.int/Documents/Stats_analysis_2016_ENG sowie <https://www.nzz.ch/international/putschversuch-in-ankara-ueber-5000-menschenrechts-klagen-gegen-die-tuerkei-ld.142007>.

7 : Vgl. <http://mt.t24.com.tr/haber/sike-ve-odav-davalarinin-hakimi-mehmet-ekinci-yalovada-yakalandi.385551>.

8 : Vgl. <http://turkeypurge.com>.

9 : Vgl. http://www.deutschlandfunk.de/justiz-in-der-tuerkei-anwaelte-kaempfen-fuer-den-rechtss-taat.1773.de.html?dram:article_id=377135.

10 : Vgl. <http://www.aeud.org/2017/01/le-systeme-judiciaire-sous-letat-durgence-en-turquie/>.

11 : via Twitter: #IstanbulUnitedHayırDiyor.

Piraten in Uniform

Die Bundesregierung verhandelt mit der libyschen Regierung über ein Flüchtlingsabkommen. Wenn es um die Angriffe der libyschen Küstenwache auf Flüchtlingsboote geht, sieht sie aber keine funktionsfähige Staatlichkeit. Ein Bericht von **Jens Janssen**.

An die Bilder von Flüchtlingen auf Schlauchbooten haben wir uns fast gewöhnt. Etwa 5.000 Menschen sind im vergangenen Jahr offiziellen Angaben zufolge im Mittelmeer ertrunken, die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher liegen. Das Mittelmeer ist längst nicht mehr nur Ort von Sehnsüchten, Kultur und Träumen, sondern auch ein Massengrab. All dies ist bekannt.

Weniger bekannt ist, dass auf Schiffen der Bundesmarine derzeit auch libysche Küstenschützer ausgebildet werden, die für den Tod zahlreicher Menschen verantwortlich sind. Man könnte sie ermitteln und festnehmen. Die Staatsanwaltschaft Hamburg schaut aber lieber weg.

Die Geschichte geht so: Am 21. Oktober 2016 nähert sich nachts ein Boot der libyschen Küstenwache in internationalen Gewässern einem mit ca. 150 Flüchtlingen völlig überfüllten Schlauchboot. Die vermeintlichen Schützer der libyschen Küsten entern das Boot, schlagen auf Flüchtlinge ein, versuchen, den Außenborder zu stehlen und kollidieren

schließlich mit dem Boot, das dann sinkt. Zwischen 20 und 30 Menschen ertrinken jämmerlich.

Das Pech der libyschen Küstenwache: Der Vorgang wird nicht nur von der Besatzung des Schiffes der Rettungsorganisation *Sea Watch* beobachtet, die einen Teil der Flüchtlinge bergen können, sondern auch lückenlos mit Fotos und Videos dokumentiert. Der Vorfall ist ein paar Tage in den Medien, dann wird es zunächst ruhig.

Am 7. November 2016 geht bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eine Strafanzeige gegen Mitglieder der libyschen Küstenwache ein wegen Angriff auf den Seeverkehr gemäß § 316 c StGB. Die nach § 10 a StPO zuständige hanseatische Staatsanwaltschaft ist nicht völlig unerfahren, wenn es um die Verfolgung von Angriffen auf den Seeverkehr geht. Im Oktober 2012 hatte das Landgericht Hamburg im ersten Piratenprozess der Neuzeit auf deutschen Boden Recht gesprochen. Sieben Somalier erhielten wegen Angriffs auf den deutschen Con-

tainerfrachter »Taipan« Freiheitsstrafen zwischen zwei und sieben Jahren. Der *Verband Deutscher Reeder* fand das seinerzeit gut: »Piraterie ist ein Verbrechen und Verbrecher gehören vor Gericht«, sagte Ralf Nagel, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des VDR.

Aber gilt auch für die libysche Küstenwache, was für somalische Piraten auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gelten muss?

Juristisch ist die Sache so: Es muss eine Auslandsstraftat gegen international geschützte Rechtsgüter im Sinne des § 6 Abs. 3 StGB bestehen und ein inländischer Anknüpfungspunkt im Sinne einer sinnvollen differenzierten und völkerrechtsgemäßen Begrenzung deutscher Strafgewalt. In die Flüchtlingsrettung der von der deutschen Besatzung geführten »Sea Watch 2« ist eingegriffen worden. Insoweit kein Problem.

Dann gilt auch noch das Nichteinmischungsprinzip in eine nicht existierende libysche Rechtspflege bei Verbrechen in

internationalen Hoheitsgewässern. Auch das ist eine Hürde, die sich nehmen lässt.

Mangelnder Wille

Es gibt Verfahren, bei denen der Anzeigerstatter ahnt, dass die Strafverfolgung nicht will. Auch dann nicht, wenn nicht nur Containerschiffe und deren Besatzung gekapert werden, sondern viele Menschen sterben. So ist nicht völlig überraschend, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg am 24. Januar 2017 mitteilt, dass das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Aber die Begründung ist doch nicht ganz ohne: Es könne ohne Ermittlungen – die sinnlos seien – nicht abschließend festgestellt werden, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Angriffs auf den Seeverkehr vorliegen. Vielleicht habe sich die libysche Küstenwache ja doch nicht des Schlauchboots bemächtigen wollen.

Jedenfalls sei die Identität der Beschuldigten nicht mit der für eine Anklage-

erhebung erforderlichen Sicherheit zu ermitteln und nachzuweisen. Das Auswärtige Amt habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass in Libyen derzeit kein funktionierendes Justizwesen existiere, ein justizielles Rechtshilfeersuchen sei nicht aussichtsreich, die Lage im Land sei komplex und schwierig, es fehle an staatlichem Gewaltmonopol bei gleichzeitiger Ausübung faktischer Macht, amtliche Auskünfte und Unterlagen seien auf Bestellung und gegen Bezahlung zu erwerben.

Festzuhalten ist: Staatsanwaltschaft und Anzeigerstatter sind sich einig, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung bei Angriffen auf Flüchtlingsboote auf hoher See vorliegen. Das ist (ohne Ironie) bereits ein Fortschritt. Aber zwei Fragen bleiben offen: Mit wem und über wen hat die EU Anfang des Jahres 2017 auf Malta verhandelt, damit die libysche Küstenwache die Grenze besser schützt, wie das Handelsblatt uns am 4. Februar wissen lässt. Handelt es sich um ein Phantom, das der Staatsanwaltschaft

Hamburg und dem Auswärtigen Amt nicht bekannt ist?

Zugegeben, das ist wahrscheinlich eine politische Frage, zu der die Anzeigerstatter nichts beitragen sollen. Und: Wozu bedarf es eigentlich einer Rechtshilfe mit einem nicht existierenden staatlichen libyschen Gefüge, wenn sich Beschuldigte auf Fotos (siehe Bild) identifizieren lassen? Und sollte es nicht möglich sein, Beschuldigte dann noch auf Kriegsschiffen unter EU Flagge festzunehmen?

Jens Janssen ist Strafverteidiger in Freiburg und Mitglied der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger. In Heft 7/2015 schrieb er zur Frage, ob man Nazis verteidigen darf.

Unsere Neuen in der gelben Reihe



Kein Respekt vor der Uniform

Kurz bevor die Legislaturperiode zu Ende geht, haben auch die Polizeigewerkschaften noch eine Schutzlücke anzumelden, die dringend geschlossen gehört. Es ist ihr Lieblingsthema: Die angeblich zunehmende Respektlosigkeit gegenüber Polizeibeamten, die sich in Angriffen und Straftaten gegen die Vollstreckungsbeamten Ausdruck verschaffe. Dahinter verbirgt sich ganz unverhohlen der Wunsch nach einem starken Staat, meint **Angela Furmaniak**.

Seit Jahren machen sich die Interessenvertreter der Polizei stark für eine Änderung und Ausweitung insbesondere der §§ 113 StGB ff und 125, 125a StGB¹ und ihre Hartnäckigkeit wird aller Voraussicht nach noch vor den Wahlen belohnt. Die Bundesregierung hat einen *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften* vorgelegt, der die Forderungen der polizeilichen Interessenvertreter weitgehend übernimmt. In einer lesenswerten und überzeugenden Stellungnahme hat sich der Strafrechtsausschuss des DAV bereits kritisch mit den geplanten Neuregelungen befasst.² An dieser Stelle sollen deshalb nur die wesentlichen Kernpunkte betrachtet werden.

So sollen die Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 StGB erweitert werden. Wenn jemand bei der Begehung einer Widerstandshandlung eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, soll es für die Strafbarkeit künftig nicht mehr erforderlich sein, dass er beabsichtigt, diese bei der Tat zu verwenden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit die durch Waffen oder gefährliche Werkzeuge *abstrakt erhöhte potentielle Gefahr* der Rechtsgutverletzung adäquat bestraft werden, unabhängig davon, ob eine körperliche bzw. tatsächliche Konfrontation mit einer anderen Person beabsichtigt ist.³ Ausdrücklich bezieht sich der Entwurf dabei auf die erhöhte Strafanforderung in § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB (Diebstahl mit Waffen). Dabei wird ignoriert, dass das genannte Tatbestandsmerkmal in § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und deshalb zu viel Kritik auch in der Rechtsprechung führt.

Zudem soll der Katalog der Regelbeispiele erweitert werden um den Fall der gemeinschaftlichen Tatbegehung, da dadurch die Gefahr für die betroffenen Polizistinnen und Polizisten erheblich erhöht sein soll.⁴

Als Kernstück der gesetzlichen Neuregelung soll ein neuer § 114 StGB geschaffen werden, der einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte unter Strafe stellt. Diese Tatbegehungsform soll aus dem bisherigen § 113 StGB herausgelöst und im neuen § 114 StGB als selbstständiger Straftatbestand mit erhöhtem Strafraumen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) ausgestaltet werden. Dabei verzichtet der neue Straftatbestand auf den bisher erforderlichen Bezug zu einer Vollstreckungshandlung. Künftig sollen auch schon tätliche Angriffe auf Polizisten, die lediglich allgemeine Diensthandlungen wie Streifenfahrten oder -gänge, Befragung von Straßenpassanten, Radarüberwachungen, Reifenkontrollen, Unfallaufnahmen und bloße Ermittlungshandlungen vornehmen, unter Strafe gestellt werden.⁵ Da ein tätlicher Angriff keinen Körperverletzungserfolg voraussetzt, genügt somit bereits das Schubsen eines Polizeibeamten, um zu einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt zu werden. Nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers stellte § 113 in der Grundversion des Abs. 1 einen privilegierenden Sonderfall des Nötigungsverbots dar, denn er senkte den Sanktionsspielraum gegenüber § 240 um ein Drittel ab. Damit sollte Taten eines Bürgers, die in einer affektiv stark besetzten Situation, wie sie die Konfrontation mit Polizeibeamten darstellt, die eine Vollstreckungshandlung begehen, mit besonderer Nachsicht begegnet werden.⁶

Von diesem liberalen Verständnis ist nun nichts mehr übrig. Der neue § 114 erweist sich als Sondertatbestand, der zugunsten von Polizeibeamten eine opferbezogene Differenzierung auf der Tatbestandsebene vornimmt. Obwohl die körperliche Unversehrtheit aller Personen ausnahmslos geschützt werden soll, können nur bestimmte Personen Geschädigte des neuen § 114 StGB werden. Eine rechtlich nachvollziehbare und mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbarende Notwendigkeit einer solchen Differenzierung ist nicht ersichtlich. Der Wunsch nach einer symbolischen Gesetzgebung reicht als Rechtfertigung nicht aus.⁷

Begründet wird die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung mit einem Verweis auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, die angeblich in den letzten Jahren eine gestiegene Zahl von Straftaten gegen Polizisten ausweise. Dabei wird davon ausgegangen, dass Angriffe auf Vollstreckungsbeamte sowie Rettungskräfte diese nicht nur als Individualpersonen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt träfen.⁸ Ziel des Gesetzentwurfs ist somit neben dem individuellen Schutz von Polizisten die Steigerung der staatlichen Autorität. Diesem Ziel liegt ein Verständnis des Verhältnisses von staatlicher Gewalt zum Individuum zugrunde, das durchaus problematisch ist. Die Gewerkschaft der Polizei formuliert das in einer Stellungnahme vom 25. März 2015 so:

»Vor vielen Jahren schützte die Uniform den Polizeibeamten, denn sie verlieh Autorität und stellte so klar, wer das Sagen hat, auf der Straße, in jedem Einsatz.«⁹

In diesem Bedauern des angeblichen Ansehensverlusts der Polizei schwingt die unverhohle Sehnsucht nach einem starken und autoritären Staat mit, dessen Exekutive gegenüber dem als potentiellen Unruhestifter verstandenen Bürger besonders geschützt werden muss. Tatsächlich ignoriert diese Haltung alle gesellschaftlichen Entwicklungen und Verwerfungen der letzten Jahre, die zu einer zunehmenden Entfremdung

1 : https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/de_gdp_fordert_115_gegen_uebergriffe_auf_polizisten

2 : Stellungnahme des Ausschuss Strafrecht im DAV zu den geplanten Änderungen der §§ 113 bis 115, 125, 125a StGB, Januar 2017 (Stellungnahme Nr. : 5/17)

3 : Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, Stand 30.01.2017, S. 8

4 : Referentenentwurf, a.a.O. , S. 8

5 : Referentenentwurf, a.a.O, S. 9

6 : *Paeffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2013, § 113, Rdnr. 3

7 : DAV-Stellungnahme Nr.: 5/17, S. 8

8 : Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, Stand 30.01.2017

9 : https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/de_gdp_fordert_115_gegen_uebergriffe_auf_polizisten



Bild: Keystone Pictures USA / Alamy-Stock Foto

zwischen Bürgern und Polizei geführt haben und die Grundlage jener Konflikte sind, um die es geht.¹⁰ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten, mit einem überkommenen Rollenverständnis und mit den Anforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft an die polizeiliche Arbeit findet nicht statt. In der Ausweitung von Straftatbeständen und einer erhöhten Strafanforderung die Lösung für die sich verschärfenden gesellschaftlichen Konflikte zu suchen, ist verfehlt und redet solchen gesellschaftlichen Strömungen das Wort, die einen autoritären Staat mit einem starken Mann für ein erstrebenswertes Ziel halten.

Bei Geschehensabläufen, die in Widerstandshandlungen enden, handelt es sich

10 : »Respekt entsteht nicht durch Drohungen«, Tobias Singelstein, SZ online, 02.02.2017

11 : DAV-Stellungnahme Nr. 5/17, S. 7

12 : »Respekt entsteht nicht durch Drohungen«, Tobias Singelstein, SZ online, 02.02.2017

13 : <http://www.amnesty.polizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf>

14 : Singelstein/Puschke, NJW 2011, 3477 m.w.N.

15 : Singelstein/Puschke, NJW 2011, 3477 m.w.N.

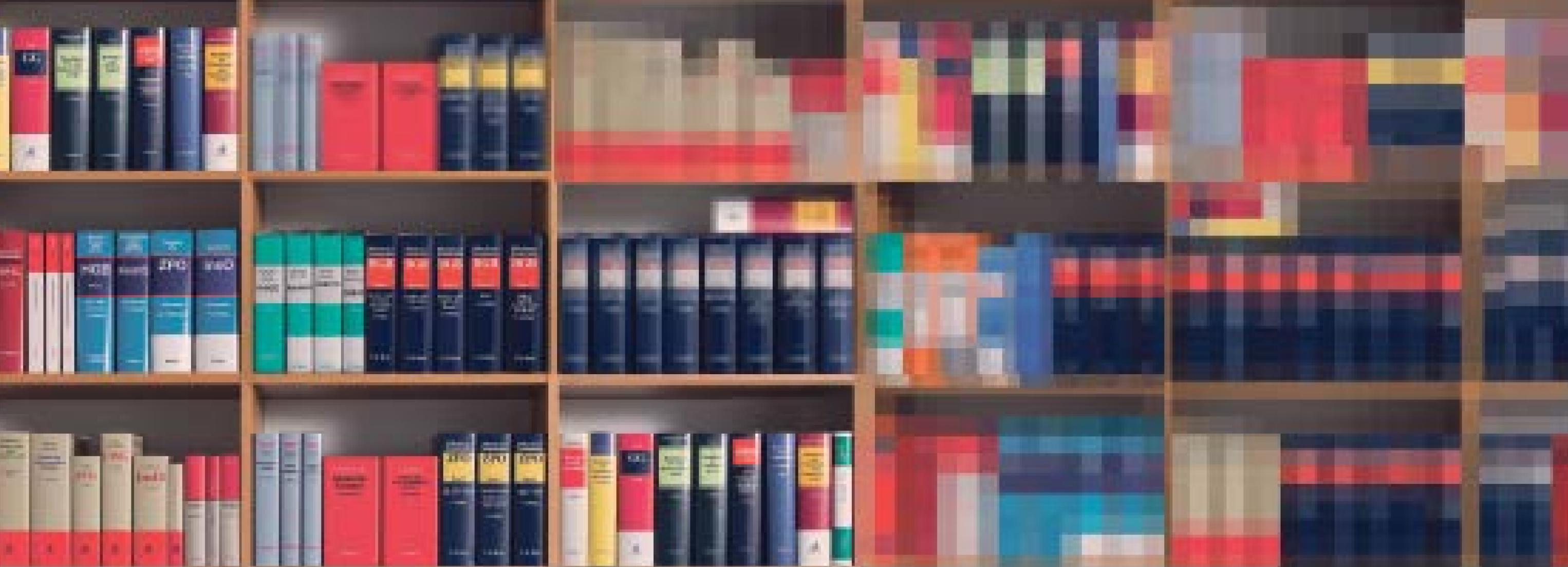
16 : Otto Kirchheimer, Politische Justiz in: Politik und Verfassung, edition suhrkamp 95, S. 97

in aller Regel um komplexe Konfliktsituationen, die meist auf beiden Seiten mit gewaltsamen Mitteln ausgetragen werden. Für die Polizei schafft § 113 StGB in dieser Interaktion die Möglichkeit, Folgsamkeit zu erzwingen und eigene Gewaltanwendung auch im Nachhinein zu legitimieren.¹¹ Durch die weite Fassung des neuen § 114 StGB erhöht sich diese Gefahr noch deutlich.¹² Dieser Umstand ist umso problematischer als seit Jahren von Bürgerrechtsbewegungen und Kriminologen Kritik am Umgang der Polizei mit Gewalt aus den eigenen Reihen geäußert wird. Schon 2010 kam *amnesty international* im Bericht »Täter unbekannt« zu dem Ergebnis, dass u.a. die fehlende Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte, nicht vorhandene unabhängige Beschwerdestellen sowie die nur unzureichende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit polizeilicher Ermittlungen in Fällen von angezeigter Polizeigewalt dazu führen, dass es nur in seltenen Fällen zu strafrechtlichen Verurteilungen kommt.¹³ [mehr dazu in FREISPRUCH, Heft 6, Februar 2015] Hinzu kommt, dass Betroffene, die nach polizeilichen Übergriffen Strafanzeige erstatten, in aller Regel mit einer Gegenanzeige wegen

Widerstands gem. § 113 StGB rechnen müssen.¹⁴ Hier kommt der Polizei eine nahezu vollständige Definitionsmacht zu. Mangels Sachbeweisen liegt in solchen Verfahren oftmals eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, wobei zumeist den Angaben der Polizeibeamten Glauben geschenkt wird, da diese als neutral und objektiv gelten. Dies ist allerdings in Verfahren nach § 113 StGB gerade nicht der Fall.¹⁵

Wer immer das Recht hat, neues materielles Recht zu setzen, hat damit auch die Macht, gesellschaftliche Zielsetzungen zu ändern.¹⁶ Die Änderungen der §§ 113 bis 115 StGB und 125 und 125a StGB machen dies deutlich. Mit ihnen findet eine Verschiebung des Verhältnisses von staatlicher Macht und bürgerlichen Freiheitsrechten statt hin zu einer Ausweitung staatlicher Autorität. Insofern reiht sich das neue Gesetz ein in die derzeit in ganz Europa und darüber hinaus zu beobachtende Entwicklung einer zunehmenden Entdemokratisierung.

Angela Furmaniak ist Mitglied im Vorstand der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger und aktiv in der AG Fanrechte.



Alle Antworten auf Ihre Rechtsfragen.

Medienübergreifend print und online.



Fußfesseln für ‚Gefährder‘

Der Bundestag berät derzeit einen Gesetzentwurf, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) »extremistischer Gefährder« ermöglichen soll. Doch bereits jetzt bestehen weitgehende Möglichkeiten des eAÜ-Einsatzes gegen »Islamisten«, die – wie ein zweifelhaftes Staatsschutz-Manöver in Bremen zeigt – befürchten lassen, dass die elektronische Extremismuskontrolle zum Kontrollextremismus zu werden droht. Von **Helmut Pollähne**.

Ende 2011 wurde der bundesweit in den Medien als »Emir von G.« bekannt gewordene Reneé Marc S. vom Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Da er durchgängig auf freiem Fuß war, trat er die Strafe als sog. Selbststeller im September 2012 im Bremer Justizvollzug an. Die vollzugsinternen Beurteilungen waren zunächst positiv. Auch der Verdacht, er habe sich im Vollzug als islamistischer Missionar betätigt und Mitgefangene für den Jihad geworben, hatte sich trotz intensiver Ermittlungen und vorübergehender Sicherheitsverletzung in eine andere Justizvollzugsanstalt (JVA) nicht bestätigt.¹ Zwischenzeitlich hatte sich aber der sicherheitspolitische Wind gedreht: Die Salafisten waren in den Fokus des Staatsschutzes geraten, auch in Bremen. Der mit entsprechenden »Erkenntnissen« bestückte Justizvollzug und die Bundesanwaltschaft traten einer – ursprünglich ins Auge gefassten – vorzeitigen Entlassung auf Bewährung entgegen: Reneé Marc S. wurde erst zum »gefährlichen Emir« und dann zum sog. Vollverbüßer gemacht.

Bremische Staatsschutz-Manöver unter Führungsaufsicht

Wer als Vollverbüßer eine längere Freiheitsstrafe – wie in diesem Fall – bis zum bitteren Ende absitzt, gerät von Gesetzes wegen für einige Jahre (hier sollen es fünf sein) unter gerichtliche Führungs- und Bewährungsaufsicht. Dazu erteilt ihm das Gericht Weisungen, die zum Teil sogar strafbewehrt sind: Wer dagegen verstößt, kann sich strafbar machen. All das mag man kritisieren, es ist aber geltendes Recht, das auch hier Anwendung fand.² Das zuständige Gericht, erneut der Münchner Staatsschutzsenat, hätte zwar ausnahmsweise davon absehen können, dass Führungsaufsicht eintritt, damit war jedoch nicht zu rechnen.

Außergewöhnlich sind hingegen die auferlegten Weisungen und dabei zunächst einmal, wie sie zustande kamen: Der Bremer Staatsschutz erarbeitete einen seitenlangen Katalog für die JVA, die diesen dann der zuständigen Staatsanwaltschaft, hier: der Bundesanwaltschaft, unterbreitete. Die wiederum beantragte auf dieser Grundlage einen entsprechenden Weisungsbeschluss beim OLG München. Gefordert wurde

(neben dem Üblichen, wie z.B.: Kontakt zur Bewährungshilfe, Meldepflichten) u.a.: umfangreiche Kontaktverbote zu mehr als 30 Personen und zahlreichen Institutionen, das Verbot, Bremen ohne Sondererlaubnis zu verlassen, ein weitgehendes Telekommunikationsverbot, tägliche Meldungen bei der Polizei sowie eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ), auch als »elektronische Fußfessel« bekannt.³

Einen solch umfassenden und weitreichenden Weisungskatalog hat der Verfasser, der zahlreiche Mandanten vertritt, die unter Führungsaufsicht stehen, noch nicht gesehen.⁴ Kurz vor dem beim Münchner

1 : Der Spiegel Nr. 10 v. 5.3.2016, S. 54 ff.: Terrorismus: »Das werdet ihr noch bereuen«, meint es aber besser zu wissen: »Gefängnisse, so sagen Experten, seien Brutstätten des Salafismus. Doch dazu braucht es Scharfmacher und charismatischer Verführer wie Reneé Marc S.«; ebd. S. 56.

2 : ausf. Pollähne, H.: Bestimmte Voraussetzungen der Strafbarkeit von Weisungsverstößen, in: Strafverteidiger (StV) 2014, H. 3, S. 161-168; vgl. auch Popp, A.: Postmurales Sicherheitsrecht, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 2015, H. 3, S. 267-275 (269 f.) und Kammermeier, B.: Führungsaufsicht: Vom Schattendasein zum Hoffnungsträger? in: Bewährungshilfe 2013, H. 2, S. 159-180. Eine verfassungsgerichtliche Prüfung steht allerdings noch aus: Nachdem einstweilige Anordnungen vom BVerfG abgelehnt wurden – Beschlüsse v. 12.12.2013 (Az.: 2 BvR 636/12), v. 2.9.2014 (Az.: 2 BvR 480/14) und v. 22.1.2015 (Az.: 2 BvR 2095/14) – sind die Hauptsacheverfahren noch anhängig; vgl. den Bericht von Baur, A.; Kinzig, J.: Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht, Tübingen 2014 (www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht%20Evaluation%20Fuehrungsaufsicht.html?nn=7681920)

Zum Referententwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches »Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern« haben die Strafverteidigervereinigungen im Januar 2017 Stellung genommen. Die Stellungnahme finden Sie unter www.strafverteidigertag.de.

Staatsschutzsenat anberaumten Anhörungstermin geschah etwas auf den ersten Blick Erstaunliches: Die Bundesanwaltschaft nahm den eAÜ-Antrag zurück. Begründung: Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür lägen gar nicht vor.⁵

Mit dem Rückzug blieb der Bundesanwaltschaft und dem Bremer Staatsschutz die – möglicherweise einkalkulierte – Blamage, vor dem OLG an die Rechtslage erinnert zu werden, aber nur zum Teil erspart: Der Senatsvorsitzende hatte nämlich einen Staatsschutz-Vertreter als Zeugen geladen und u.a. dazu vernommen, wie es zu dem Antrag gekommen war. Der führte zunächst allgemein aus, man habe den Auftrag »von oben« gehabt, erst einmal alle Möglichkeiten zu prüfen. Auf Nachfrage, ob denn nicht aufgefallen sei, dass für die Anordnung der eAÜ die gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht vorlagen, rutschte ihm dann heraus: »Wir dachten, wir könnten es probieren.« Dass dies von dem Vorsitzenden auch so ins Protokoll diktiert wurde, war dem Bremer Staatsschutz-Repräsentanten, der sichtlich nervös wurde, gar nicht recht – zu spät: Alle hatten es so verstanden, wie es nun auch obergerichtlich protokolliert stand, dass nämlich klar war, dass die gesetzlichen eAÜ-Voraussetzungen nicht vorlagen, man es aber trotzdem jedenfalls beantragt haben wollte. Tief blicken ließ der Hinweis darauf, das Landesamt für

129, vgl. auch Haverkamp; Schwedler; Wößner a.a.O. (Fn. 3), S. 62 f.; derzeit soll es sich bundesweit um 75 Fälle handeln, vgl. Fünfsinn, H.; Kolz, A.: Gegenwärtige Nutzung und Anwendungsperspektiven der Elektronischen Überwachung in Deutschland, in: StV 2016, H. 3, S. 191-197 (192); nach der Einführung waren z.T. deutlich höhere Zahlen geschätzt worden, vgl. Pollähne, H.: Verpolizeilichung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Albrecht, P.-A. u.a. (Hg.): Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag, Berlin 2015, S. 425-437 (433)

3 : ausf. dazu Pollähne, H.: Satellitengestützte Führungsaufsicht? Ambulante Sicherungsverwahrung per GPS-Fußfessel, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 99 (2/2011), S. 63-69 sowie Haverkamp, R.; Schwedler, A.; Wößner, G.: Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, in: NK 2012, H. 2, S. 62-68 und Brauneisen, A.: Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht, in: StV 2011, H. 5, S. 336-341

4 : vgl. auch Spiegel a.a.O. (Fn. 1), S. 56: »Das umfangreiche Überwachungspaket, das (die Bundesanwaltschaft) beantragt hat, ist ungewöhnlich für einen Täter, der vor allem wegen Unterstützung und Propaganda in Haft saß.«

5 : vgl. Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 55

6 : ebd., S. 56, wo auch weitergehende Forderungen aus Kreisen der CDU/CSU nachzulesen sind; im Referententwurf des BMJV (s.u.) wird auf S. 5 explizit auf dieses Verfahren verwiesen, »in dem eine solche Überwachung bereits daran gescheitert ist, dass diese Unterstützung (einer islamistischen terroristischen Vereinigung im Ausland) bislang keine taugliche Anlasstat ist.«

7 : ausf. Maltry, A.: Gerichtliche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ), in: Bewährungshilfe 2013, H. 2, S. 117-

8 : Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56

9 : dazu Maltry a.a.O. (Fn. 7) S. 124

Verfassungsschutz habe den Vorschlag verfasst. Dass der Verfassungsschutz mit der Ausgestaltung der Führungsaufsicht eigentlich gar nichts zu tun haben dürfte, wurde offenbar gar nicht erst hinterfragt.

Welchen Sinn dieses Manöver wohl hatte, wurde deutlich, kurz nachdem die Bundesanwaltschaft den eAÜ-Antrag zurückgezogen hatte: Der Bremer Innensenator trat vor die Presse und verkündete sein Unverständnis darüber, dass das Gesetz die eAÜ für gefährliche Islamisten nicht zulasse, und er forderte entsprechende Gesetzesänderungen.⁶

EAÜ – das geltende Recht

Seit 2011 können Gerichte im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erlassen, »die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen«.⁷ Die Voraussetzungen dafür (§ 68b Abs. 1 S. 3) sind:

- Entweder wurde eine freiheitsentziehende Maßregel erledigt oder aber eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vollständig vollstreckt.
- Die Verurteilung erfolgte wegen einer Straftat aus dem Katalog des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB – das ist der Katalog der Delikte, die die Anordnung der Sicherungsverwahrung erlauben.
- Es muss die Gefahr bestehen, dass der Betroffene weitere der genannten Straftaten begehen wird und
- die eAÜ »erscheint« erforderlich, um den Betroffenen von der Begehung weiterer Straftaten aus dem Sicherheitsverwahrungskatalog abzuhalten.

Verwiesen wird dabei auf den § 463a StGB, der die Aufgaben und Befugnisse der sog. Aufsichtsstelle regelt. Sie »erhebt und speichert mit Hilfe der von der verurteilten Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung«. Die Daten können nicht nur »zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter« oder zur Verfolgung einer Straftat aus dem Sicherheitsverwahrungskatalog verwendet werden. § 463a Abs. 4 StPO nimmt vielmehr ausdrücklich Bezug auf die strafbewehrten Aufenthaltsweisungen aus dem § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB, die auch im Fall des Reneé Marc S. zum Einsatz kamen.



Bild: chege011 / istock.com

Gemäß Nr. 1 kann die verurteilte Person angewiesen werden, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen anderen gerichtlich bestimmten Bereich »nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen«; und gemäß Nr. 2 kann sie angewiesen werden, sich nicht an bestimmten Orten (»Tabuzonen«)⁸ aufzuhalten, die ihr »Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können«.⁹ Die von der Aufsichtsstelle erhobenen und gespeicherten Daten sollen auch dazu dienen, Verstöße gegen diese Weisungen festzustellen, nach solchen Verstößen weitere Maßnahmen der Führungsaufsicht zu ergreifen oder sie strafrechtlich zu ahnden.

Zwar geht es also bei der eAÜ primär darum, die verurteilten Personen durch die Möglichkeit einer solchen Datenverwendung »von der Begehung weiterer Straftaten« der genannten Art abzuhalten; dass das damit verknüpfte Präventionskonzept überzeugt, ist äußerst fraglich.¹⁰ Im Vordergrund steht praktisch ohnehin die Verfolgung nicht verhinderteter Weisungsverstöße. Vor allem aber sollen der Polizei aufwändige Rund-um-die-Uhr-Überwachungen erspart werden.¹¹

Da die Verurteilung des René Marc S. durch das OLG München zu einer Gesamtstrafe im Jahre 2011 aber unter anderem

wegen einer Straftat erfolgte, die im Katalog des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB (der seinerseits u.a. auf Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a oder b Bezug nimmt) nicht enthalten ist, und die andere Einzelstrafe (wegen einer Katalogtat) die Dreijahresgrenze nicht überschritt, schied eine eAÜ-Weisung schon deshalb aus. Ob die übrigen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 S. 3 StGB (s.o.) vorlagen, spielte danach keine Rolle mehr.

Wollte man im Fall René Marc S. und in gleichgelagerten Fällen¹² eine eAÜ-Weisung gemäß § 68b StGB anordnen, würde man vorher also das Gesetz ändern müssen. Da es um Präventionsmaßnahmen des Maßregelrechts geht und Weisungen gemäß § 68d Abs. 1 StGB auch nachträglich angeordnet werden können, wäre es also möglich, dass nach einer entsprechenden Gesetzesänderung – das Vorliegen der anderen Voraussetzungen (s.o.) unterstellt – doch noch eine eAÜ angeordnet wird.¹³ Angesichts der bisherigen Nachstellungen des Bremer Staatsschutz gegen René Marc S. wäre es sicherlich nur eine Frage von Tagen nach Inkrafttreten solcher Neuregelungen, bis ein entsprechender Antrag bei der Bundesanwaltschaft lanciert würde.

Einem in der Öffentlichkeit herbeigeführten Missverständnis gilt es dabei entgegenzutreten: Bereits nach geltendem

Recht kann gegen Personen, die wegen einer einschlägigen Tat aus dem Bereich des Terrorismus (also insb. §§ 129 ff. StGB)¹⁴ zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese voll verbüßt haben, eine eAÜ angeordnet werden, wenn die übrigen materiellen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 S. 3 StGB vorliegen. Und dies ist auch bereits geschehen – in den Medien sorgte vor allem der Berliner Fall Rafik Y. für Aufmerksamkeit: Der aus dem Strafvollzug entlassene »extremistische« Vollverbüßter war gerichtlich angewiesen worden, eine solche »Fußfessel« zu tragen, hatte sich dieser jedoch entledigt, kurz bevor er u.a. mit einem Messer auf die Polizei losging, die ihn daraufhin erschoss.¹⁵ Nach Auslösung des eAÜ-Alarmes in der hessischen GÜL-Zentrale war Y. telefonisch kontaktiert worden, redete aber offenbar wirres Zeug – die Messerattacke war auch per GPS nicht mehr zu verhindern.¹⁶

Außerdem kann das Gericht schon bei der Aburteilung einschlägiger Taten Führungsaufsicht anordnen (§§ 68 Abs. 1 i.V.m. 129a Abs. 9 StGB). Das kam bisher zwar nur sehr selten vor, könnte künftig aber häufiger der Fall sein, ohne dass das Gesetz insoweit geändert werden müsste. Denn am 30. Juli 2016 trat eine Änderung des § 129a Abs. 9 StGB in Kraft: Demnach können zukünftig auch Unterstützungs-

10 : dazu *Haverkamp*; *Schwedler*; *Wößner* a.a.O. (Fn. 3), S. 64, vgl. auch *Pollähne*: Satellitengestützte Führungsaufsicht, a.a.O. (Fn. 3), S. 65 und *Popp* a.a.O. (Fn. 2), S. 272 f.

11 : *Pollähne*: Verpolizeilichung, a.a.O. (Fn. 7), S. 434; zur Verpolizeilichung der Führungsaufsicht auch *Popp* a.a.O. (Fn. 2); der Spiegel a.a.O. (Fn. 1), S. 56 zitiert einen »führenden Sicherheitsbeamten« aus Bremen: Die Fußfessel hätte »unsere Observationskräfte erheblich entlastet«.

12 : Spiegel a.a.O. (Fn. 1), S. 54: »In den nächsten Monaten und Jahren stehen weitere Entlassungen bevor; Mitglieder der Sauerlandgruppe ... gehören dazu und die sog. Düsseldorf Zelle. Auch das macht den Umgang des Staates mit S. zu einer Grundsatzfrage.«

13 : Der Referentenentwurf (s.u.) sieht ausdrücklich eine Rückwirkung auf Altfälle vor.

14 : Und dabei keineswegs »nur« um den »islamistischen Terrorismus«, vgl. auch *Pollähne*, H.: Terror in München und anderswo, www.grundrechtakademie.de/node/816

15 : dazu Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56; zu einem Fall des Weisungsverstoßes durch Zerstörung der Fußfessel: Bundesgerichtshof: Urteil v. 16.1.2014, Az.: 4 StR 4996/13, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2014, H. 4, S. 203-206 mit Anm. Piel, M., ebd., S. 206-207

16 : vgl. auch neues deutschland v. 11./12.12.2015

terroristische Vereinigungen (§ 129a Abs. 5) Führungsaufsicht nach sich ziehen – und das obwohl der Strafrahmen bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten beginnt. In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es:

»Täter nach § 129a StGB sind nicht nur in der mitgliederschaftlichen, sondern auch in der unterstützenden Begehungsform oftmals von verfestigten Einstellungen motiviert, so dass auch insofern besonderer Bedarf besteht, etwaigen Wiederholungstaten im Wege von Weisungen nach § 68b StGB, die ihrerseits nach § 145a StGB sanktionsbewehrt sind, begegnen zu können.«¹⁷

Als eine solche Weisung käme allerdings auch in diesem Fall nach – noch – geltendem Recht die eAÜ gegen S. ebenfalls nicht in Betracht.

Elektronische Extremismus-Kontrolle

Der Bremer Innensenator war nicht der erste Landesressortchef, der – lange vor dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt – eine Ausdehnung der eAÜ auf »islamistische Gefährder« forderte, aber wohl der erste aus den SPD-Reihen. Es waren dann allerdings – nicht zuletzt wegen der Zuständigkeit für das Strafrecht und das Kriminaljustizsystem – die Justizressorts, die entsprechende Gesetzesänderungen anregten. Auf der Frühjahrstagung der Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 1./2. Juni 2016 wurde unter

17 : BT-Drs. 18/8702 v. 7.6.2016, S. 21; Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus v. 26.7.2016, Bundesgesetzblatt Teil I, 2016, Nr. 37, S. 1818-1821, Artikel 8 Nr. 2

18 : Beschlüsse der JuMiKo 2016 unter https://mdjev.brandenburg.de/justiz/justizministerkonferenz-2016.html; bereits auf ihrer Tagung v. 17./18.6.2015 hatte die JuMiKo beschlossen, die »verschiedenen Möglichkeiten einer Elektronischen Überwachung (EÜ) für weitere Anwendungsgebiete zu öffnen«, vgl. *Fünfsinn*; *Kolz* a.a.O. (Fn. 7) S. 191 m.w.N.; der Abschlussbericht »Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung« der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe wurde nicht veröffentlicht, findet im Gesetzentwurf (s.u.) aber Erwähnung

19 : In der Anwendung der eAÜ liegt jedoch Bayern vorne, vgl. *Bräuchle*, A.; *Kinzig*, J.: Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, Tübingen 2016, S. 4, www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BereichMinisterium/Kurzbericht_elektronische_Aufenthaltsueberwachung_im_Rahmen_der_Fuehrungsaufsicht.html?nn=7681920

20 : sondern im Zusammenhang mit gewaltbereiten Fußballfans einerseits sowie Opferschutz und Bewährungshilfe andererseits, vgl. zuletzt: *Fünfsinn*; *Kolz* a.a.O. (Fn. 7) m.w.N.

TOP II.9 »Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei verurteilten extremistischen Gefährdern« (Berichterstattung: Bayern) beschlossen:

»1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass angesichts der Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland durch Extremismus ein wirksamer Schutz vor extremistischen Gefährdern gewährleistet sein muss.

2. Sie bitten die mit der Prüfung von Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung befasste Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses zu untersuchen, ob und ggf. in welcher Weise die der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht zugrunde liegenden Vorschriften im Interesse einer besseren Erfassung verurteilter extremistischer Gefährder erweitert werden sollten.«¹⁸

Wie insgesamt im Bereich eAÜ¹⁹ bzw. elektronische Fußfessel oder Hausarrest galt auch hier zunächst: »Hessen vorn!« Nachdem der im Oktober 2015 in das Amt des Generalstaatsanwalts eingeführte Prof. Fünfsinn bereits mehrfach für eine Ausweitung der eAÜ-Einsatzmöglichkeiten eingetreten ist, wenn auch zunächst (noch) nicht im vorliegenden Kontext »extremistischer Gefährder«,²⁰ war es zuletzt seine Justizministerin Kühne-Hörmann (CDU), die sich den Forderungen anschloss.²¹

Ansatzpunkt für die vom Bremer Innensenator und von der JuMiKo ins Spiel

21 : *Kühne-Hörmann*, E.: Neue Einsatzfelder für die »elektronische Fußfessel«, in: Deutsche Richterzeitung, 2015, H. 6, S. 204-205 und jüngst www.flensburg-online.de/blog/2017-01/hessens-justizministerin-will-fussfesseln-fuer-gefaehrder.html

22 : Sofern man in diesem Zusammenhang von »System« sprechen will: Die eAÜ wurde eingeführt im Zuge der versuchten »Neuordnung« des Rechts der Sicherungsverwahrung (SV) von 2010 verbunden u.a. mit der trügerischen Hoffnung, dadurch die Anordnung bzw. Vollstreckung der SV eindämmen zu können, dazu *Pollähne*: Satellitengestützte Führungsaufsicht, a.a.O. (Fn. 3) S. 64, vgl. auch *Popp*, A.: Polizeiarbeit im Windschatten der Justiz – neue Kooperationsformen im Umgang mit entlassenen Straftätern, in: Bewährungshilfe 2011, H. 4, S. 335-344 (343), und *Fünfsinn*; *Kolz* a.a.O. (Fn. 7) S. 196

23 : vgl. *Pollähne*: Satellitengestützte Führungsaufsicht, a.a.O. (Fn. 3) S. 67 f. und *Haverkamp*; *Schwedler*; *Wößner* a.a.O. (Fn. 3) S. 63; das gilt allerdings für die Vorschläge von *Fünfsinn*; *Kolz* a.a.O. (Fn. 7), S. 193 ff. erst recht.

24 : So BT-Drs. 17/3403 v. 26.10.2010, S. 36: »auf Täter der schweren Kriminalität zu beschränken«, vgl. auch *Kammermeier* a.a.O. (Fn. 2) S. 169 m.w.N.

25 : vgl. auch *Dolata*, U.: Kriminalität als Instrument der Herrschaftssicherung? in: Kriminalistik 2011, H. 10, S. 600-605 (603 f.) und *Pollähne*: Satellitengestützte Führungsaufsicht, a.a.O. (Fn. 3), S. 64 f. m.w.N. (»technisch offen«)

gebrachte Änderung wäre zunächst der Straftatenkatalog des § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 2-4 StGB: Dies könnte einerseits über eine Änderung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung (SV, also insbesondere § 66 Abs. 1 und 3 StGB) geschehen. Andererseits könnte der Katalog um Taten erweitert werden, die den SV-Kontext verlassen – ein Systembruch²² und zugleich ein Beleg für die bereits 2011 geäußerte Befürchtung, würde die eAÜ erst einmal eingeführt, wäre es nur eine Frage der Zeit, bis sie ausgeweitet wird.²³

Zweiter Ansatzpunkt wäre, gerade auch um den Bremer Fall S. zu erfassen, eine Gesamtstrafe von mehr als drei Jahren bereits dann ausreichen zu lassen, wenn nur eine der Einzelstrafen (ggf. mit einer herabgesetzten Mindeststrafe) dem eAÜ-Katalog zuzuordnen wäre. Das würde allerdings dazu führen, die eAÜ wegen einzelner Katalogtaten anzuordnen, die hinsichtlich ihres Strafmaßes dem besonderen Schweregrad, der die Maßnahme bisher aus der Sicht des Gesetzgebers verhältnismäßig erscheinen ließ,²⁴ nicht mehr entsprechen.

Darüber hinaus wäre es – nicht zuletzt im Kontext des Bremer Falles – konsequent, nicht nur die Einhaltung der genannten Aufenthalts-Weisungen per GPS zu überwachen, sondern auch die Kontaktverbots-Weisung (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB); das ließe sich zumindest im gültigen eAÜ-Einsatzkonzept jedoch nicht (oder jedenfalls nicht effektiv) umsetzen. Der technische Fortschritt in dieser Wachstumsbranche sollte jedoch nicht unterschätzt werden.²⁵

Vom Referenten- zum Koalitionsentwurf

Das Bundesjustizministerium ist seinem Ruf der hyperaktiven Strafrechtspolitikwerkstatt gerecht geworden: Mit Datum vom 20. Dezember 2016 wurde der Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern« vorgelegt und am 2. Januar 2017 den »betroffenen Fachverbänden« zur Stellungnahme zugeleitet.²⁶ Dazu das passende – und wie gewohnt knackige – Zitat des Ministers:

26 : www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Ausweitung_Massregelrecht_bei_extremistischen_Straftaetern.html



Stefan Ripplinger Vergebliche Kunst

107 Seiten, Klappenbroschur
ISBN 978-3-95757-155-7

Angesichts der sich rasant abwechselnden Moden im Kunstbetrieb und auf dem Kunstmarkt gelten Kunstwerke immer schneller als veraltet. Kaum entstanden und ausgestellt, werden sie schon wieder abgehängt. Aber warum bestürzt es uns, wenn Kunst abgewickelt wird und sich die Mühe des Künstlers als vergeblich erweist? Vielleicht bewahrt die Kunst unter der Bedingung des Kapitalismus gerade dort ihre schöpferische Tiefe und berührt uns mit Bedeutsamkeit, wo sie ihre Vergänglichkeits zum Thema macht – und so unsere eigene Vergänglichkeits aufzuzeigen wagt.

 Matthes & Seitz Berlin

»Bereits verurteilte Extremisten haben keine Toleranz verdient. Wir müssen sie ganz besonders im Blick behalten. Konkret: Wir werden die elektronische Fußfessel nach der Haft grundsätzlich bei solchen extremistischen Straftätern zulassen, die wegen schwerer Vergehen, der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung terroristischer Vereinigungen verurteilt wurden. Das ist kein Allheilmittel, aber ein Schritt, um unseren Sicherheitsbehörden die Arbeit zu erleichtern.«²⁷

Konkret plante das Ministerium nun tatsächlich eine Änderung des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB, wonach künftig nicht ‚nur‘ die Sicherungsverwahrung unter erleichterten Voraussetzungen²⁸ angeordnet werden dürfte, wenn Taten der »Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat« (§ 89a StGB), der »Terrorismusfinanzierung« (§ 89c StGB) oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 S. 1 StGB)²⁹ abgeurteilt werden, sondern – bei Vollverbüßung einer mehr als drei-jährigen wegen einer solchen Tat verhängten Strafe – eben auch die eAÜ gemäß § 68b Abs. 1 StGB.

Den Koalitionsfraktionen ging selbst das nicht weit genug. In ihrem Gesetzentwurf³⁰, der bereits am 16. Februar 2017 in erster Lesung vom Bundestag behandelt wurde, wollen sie die eAÜ bereits bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei statt drei Jahren erlauben – und zwar bei allen »extremistischen Taten« des 1. und 7. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB. Damit würden auch »Vollverbüßer erfasst, die trotz des womöglich im Ergebnis begrenzten Schadens ihrer bisherigen Taten ... eine besondere Gefährlichkeit ... aufweisen«, so die Begründung. Mit einer weiteren Änderung im § 463a StPO soll die eAÜ auch in Fällen des bloßen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 Satz 2) möglich werden.

Gleich im Anschluss an die Debatte dieses Strafrechtsänderungsgesetzes nahm sich der Bundestag übrigens den Neuentwurf des BKA-Gesetzes vor, in dem sich ebenfalls eine eAÜ-Regelung findet. Die betrifft aber nicht verurteilte »Gefährder«, sondern solche, gegen die nicht einmal ein habhafter strafrechtlicher Verdacht existiert: Nach richterlicher Anordnung sollen gegen sie Aufenthalts- und Kontaktverbote verhängt sowie eine eAÜ angeordnet werden, wenn »bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen« oder ihr »individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren

Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen« werden.³¹

So wie die derzeit vorherrschende großkoalitionäre Sicherheitsrechtspolitik exekutiert wird, ist es sicher nur eine Frage von Wochen, bis beide Gesetze verabschiedet sind. Insgesamt soll der mit Einführung der eAÜ eingeschlagene verhängnisvolle Weg offenbar – um »unseren Sicherheitsbehörden die Arbeit zu erleichtern« (s.o.) – fortgesetzt und ausgetreten werden, nicht ausschließbar mit Dammbrechwirkung für weitere Fälle.³² Aus der – bisher auch empirisch – seltenen Ausnahme-Maßregel würde ein Standardinstrument.³³ Die »Kultur der Kontrolle«³⁴ gedeiht zunehmend technisch und elektronisch, mit allen darin begründeten Gefahren totaler Überwachung und falscher Sicherheitsversprechen.³⁵ Das Bedürfnis, terroristische Extremismusgefahren unter Kontrolle zu bringen,³⁶ darf nicht in einen Kontroll-Extremismus umschlagen, sonst schützt sich der Rechtsstaat zu Tode.

Dr. jur. habil Helmut Pollähne ist Strafverteidiger in Bremen, Mitglied im Vorstand der Vereinigung Niedersächsischer & Bremer Strafverteidiger*innen. In Heft 7/2015 schrieb er zuletzt über die Expertenkommission zur Reform der Tötungsdeliktsnormen.

27 : www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2017/01042017_Fu%C3%9Ffessel.html?jsessionid=BC27FF3D2F298F01CCF3362B4D2541F6.1_cid289

28 : Es wären nicht mehr drei einschlägige Vor- bzw. Anlasstaten erforderlich (§ 66 Abs. 1 und 2 StGB), sondern nur noch zwei (§ 66 Abs. 3 S. 1 und 2 StGB).

29 : Dies würde einerseits selbstverständlich auch (wenn nicht vor allem) für terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB) gelten, andererseits nicht für solche Vereinigungen, die einschlägige Taten nur androhen (§ 129a Abs. 3 StGB).

30 : BT-Drs. 18/11162 v. 14.2.2017

31 : Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, BT-Drs. 18/11163 v. 14.2.2017, §§ 55 und 56

32 : Dass die im Auftrage des BMJV (!) erstellte Studie von Bräuchle; Kinzig a.a.O (Fn. 19), S. 18 »von einer Ausweitung der eAÜ auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht« abrät, scheint den Auftraggeber nicht weiter zu stören.

33 : so bereits Brauneisen a.a.O. (Fn. 3), S. 312

34 : Dolata a.a.O. (Fn. 25) unter Verweis auf Garland

35 : ähnlich Haverkamp; Schwedler; Wößner a.a.O. (Fn. 3), S. 66

36 : Dass »bereits verurteilte Extremisten ... Toleranz« verdienen, hat soweit ersichtlich noch niemand gefordert, wird vom Bundesjustizminister aber impliziert (s.o.).

Die Verteidigung der ersten Stunde kommt !

Zwei EU Richtlinien zwingen den nationalen Gesetzgeber, künftig für eine »Verteidigung der ersten Stunde« zu sorgen. Noch ist allerdings nicht ausgemacht, wie sich dies in der Praxis gestalten könnte. Den Chancen steht die Gefahr einer Absenkung von Verteidigungsstandards gegenüber. Ein Grund mehr, sich frühzeitig in die Ausgestaltung der Regelung einzumischen, meint Lukas Pieplow.

Allen Tendenzen eines modernen »getough« zum Trotz, allen Entgrenzungen des Strafrechts zuwider: Europa beschert uns die Verteidiger der ersten Stunde.¹

Die EU-Richtlinien 2016/800 »über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind«² sowie die Allgemeine Richtlinie 2016/1919 »über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls«,³ beide 2016 im Amtsblatt verkündet, müssen bis 2019 in nationales Recht umgesetzt werden, nach Geist und Buchstaben; ein Vertragsverletzungsverfahren wegen defizitärer

Umsetzung wird aus Kostengründen nicht riskiert werden. Das ist, gemessen an der hektischen Betriebsamkeit der Gesetzgebung, viel Zeit. Und doch, es lohnt, sich dieser Regelungen, obwohl – national gesehen – ungelegte Eier, bereits jetzt anzunehmen. Nicht nur das: Der nationale Gesetzgeber braucht Begleitung zum »Wie« einer Umsetzung, soll die Freude über die möglichen Vorteile nicht in Frust umschlagen.

5 : Dass man unter Kostenaspekten mit dieser Klausel, bezugnehmend auf die aus braunen Zeiten stammende Bestimmung von § 13 Abs. 3 JGG, die Verhängung von Jugendarrest aus den Fällen notwendiger Verteidigung heraushalten möchte, sollte zurückgewiesen werden. Die Festnahme und die Verhängung von Jugendarrest sind Freiheitsentzug und - nicht zuletzt nach dem Geist der Erwägungsgründe der Richtlinie - Fälle der notwendigen Verteidigungen.

6 : Gerade weil hierauf nicht näher eingegangen werden kann, sei auf die in der Richtlinie 2016/800 neuen Bestimmungen zur audiovisuellen Vernehmungsdokumentation von Beschuldigtenvernehmungen gem. Art. 9 wenigstens hingewiesen; eine nach Auffassung des Verf. auch unter der Fragestellung von Eingriffs- und Belastungswirkungen und mit Hinblick auf Fragen des rechtsstaatlichen Gewinns (in Abhängigkeit auch des Organisationsaufwandes für eine solche technische Dokumentation) nicht so ohne weiteres zu feiernden Bestimmung

7 : Art. 6 Abs. 3 a). Alle nachfolgend zitierten Artikel beziehen sich auf die RL 2016/800

Gemeinsamer Inhalt beider Richtlinien ist die aus Gründen von Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensfairness wünschenswerte Präsenz von Verteidigung bereits im Stadium einer Befragung zur Person des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, also in der ersten Stunde. Die Schwelle für ein Beordnungserfordernis im Strafverfahren gegen Erwachsene wird sich gegenüber der aktuellen, soweit ersichtlich, nicht ändern; es geht inhaltlich um die Vorverlegung von Verteidigerpräsenz im Verfahren. Art. 4 Abs. 1 der Allgemeinen Prozesskostenhilferichtlinie sieht eine Beordnungsnotwendigkeit bei unzureichenden eigenen Mitteln des Beschuldigten und zusätzlich unter der Bedingung vor, dass diese im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.⁴

Der markante Unterschied der Regelungsinhalte ist die grundsätzliche Verzichtbarkeit auf Verteidigerbeistand im Erwachsenenstrafrecht sowie der in den Verfahren gegen Jugendliche regelmäßig gegebene Fall notwendiger Verteidigung, auch und gerade in der ersten Stunde. Art. 6 Abs. 6 formuliert die Ausnahme von dieser Regel mit dem am Kindeswohl auszulegenden Maßstab einer Unverhältnismäßigkeit »unter Berücksichtigung der Umstände«. Untersuchungshaft und die Anordnung von Freiheitsentzug »als Strafe« sind obligatorische Fälle notwendiger Verteidigung.⁵

An dieser Stelle sollen sich weitere Anmerkungen auf die Verfahrensrichtlinie betreffend die Jugendlichen beschränken.⁶

1. Verteidigerzugang vor der Befragung durch die Polizei (Staatsanwaltschaft & Justiz)⁷

Gemäß RL Art. 6 Abs. 4 b) ist sicherzustellen, dass Jugendliche von einem Verteidiger unterstützt werden, wenn sie befragt werden, sowie dass der Rechtsbeistand an der Befragung teilnehmen kann. Aufmerksamkeit durch die Anwaltschaft verdient der Aspekt von Qualitätssicherung in diesem Zusammenhang. Die obligatorische Verteidigerpräsenz mag in einigen Fällen dazu führen, dass sich die Vernehmungsperson künftig dafür entscheidet, von einer Ad-hoc-Vernehmung ganz abzusehen, die vielleicht ohne das Warten auf den Verteidiger ohnehin kaum mehr »ad hoc« anberaumt werden kann; diese Fälle wird man begrüßen.

Keinen Zweifel kann es jedoch daran geben, dass die Polizei in Eilfällen, z.B. wenn die Vorführung vor den Haftrichter in Erwägung gezogen wird, ein Abwarten

und Laufenlassen nicht stattfinden lassen kann. Und hier steckt bei der Umsetzung der Teufel im Detail, nämlich in einem ins Verhältnis zu setzenden Erfordernis einer unmittelbaren Verfügbarkeit eines präsenten Verteidigers der ersten Stunde und dem Aspekt der Qualitätssicherung von Verteidigung eben gerade auch für dieses Verfahrensstadium.¹⁸ Man konnte den Eindruck gewinnen, dass durch jedenfalls einzelne Äußerungen von anwaltlichen Berufsvertretern die Problematik hier auszutarierender Gewichte bislang heruntergespielt worden ist: Der Notarzt an der Unfallstelle sei doch schließlich nicht der Operateur ... Für die Wahrung von Beschuldigtenbelangen dürfte es wenig hilfreich sein, den Verteidiger der ersten Stunde zum »Ersthelfer« zu degradieren. Offensichtlich ist, dass die Entscheidung zur Frage einer Einlassung in diesem Zeitpunkt die Weichen stellt.

Der nationale Gesetzgeber braucht Begleitung zum »Wie« einer Umsetzung, soll die Freude über die möglichen Vorteile nicht in Frust umschlagen.

Es sieht in der Zusammenschau der beiden Richtlinien derzeit durchaus danach aus, dass der nationale Gesetzgeber eine Option zur Auswechslung des Verteidigers der ersten Stunde normieren wird. Ist es fernliegend, dass der Gebührenrahmen für diesen Beistand in der ersten Stunde dann derart niedrig verankert wird, dass wir – die Polizei will ja mit der Vernehmung loslegen – unter Qualifikationsaspekten eine prekäre Verteidigerpräsenz auf den Fluren der Polizeipräsidien haben werden, von Verteidigerinnen und Verteidigern, die dort für billig Geld den »Fuß in die Tür« bekommen? Ist es eigentlich naheliegend, dass in dieser ersten Stunde schon nichts anbrennen wird und der Beschuldigte dann kurze Zeit später die Option des 'opt-out' zieht und um Einwechslung des erfahrenen Verteidigers bittet? Könnte das Ende vom Lied eine systematische Schwächung von Verteidigung in der über vieles entscheidenden ersten Stunde sein, über die sich ein Teil der Justiz am Ende freut?

Es spricht viel dafür, diese Tücken des neuen Systems jetzt in den Blick zu nehmen. Ein Abwarten dürfte drohende Verwerfungen der im Ansatz natürlich erfreulichen Vorverlagerung von Verteidigerpräsenz eher befördern als einfangen. Die Anwaltschaft sollte flächendeckend

und ohne auf den Gesetzgeber zu warten, Strukturen schaffen, die eine schnelle Abrufbarkeit von qualifizierter Verteidigung verbessert.

Soweit es um Jugendliche geht, sollte die Anwaltschaft flächendeckend Pflichtverteidigerlisten mit Anwältinnen und Anwälten vorhalten, die durch Absolvierung von Aus- und jährlich nachzuweisenden Weiterbildungsmodulen für eine Verteidigerpräsenz der ersten Stunde zur Verfügung stehen. Die dort den Verfahrensbeteiligten online verfügbaren Mobilfunknummern sollten durch einen Rufbereitschaftsnotdienst aus diesem Pool, dieser ebenfalls mit Online-Präsenz, ergänzt werden, was im Ansatz ja auch keine Neuigkeit darstellt.

2. Wer bestellt den Verteidiger der ersten Stunde?

An dieser Stelle sind Lösungen, die mit dem derzeitigen Organisations- und Ressortierungsgrad der Justiz harmonisieren könnten, nicht in Sicht. Es ist, und die Anwaltschaft sollte sich dazu im jetzt angelaufenen Beratungsprozess zum »Wie« der Richtlinienumsetzung verhalten, nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber für die Nacht- und sonstigen Unzeitfälle an eine Eilzuständigkeit des Bereitschaftsstaatsanwalts denkt. Ein unausweichliches Ergebnis des Drucks, die Sofortpräsenz von Verteidigung zu organisieren? Die Anwaltschaft sollte Einfluss nehmen, dies durch korrespondierende richterliche Präsenzen für die Entscheidung der Beordnungsfragen nicht in Abläufe einmünden zu lassen, in denen die Ermittler selbst die ihnen genehmen Verteidiger selektieren.

3. Grenzziehungen für Fälle notwendiger Verteidigung und »unverhältnismäßige« Fälle

Eine systematische Sicht auf die RL 2016/800, insbesondere auch die Lektüre der Erwägungsgründe, hebt zu vollziehende Haft und drohenden Freiheitsentzug als einen Aspekt für die Bejahung einer Beordnungsnotwendigkeit bereits in der ersten Stunde hervor. Die Anwaltschaft sollte jedenfalls unter dem zusätzlich zu gewichtenden Aspekt des Kindeswohls und unter Erweiterung der jetzigen »Margen« die Bejahung notwendiger Verteidigung gem. §§ 39, 40 JGG einfordern, wenn die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts begründet sein könnte. Aufmerksam sollten im Umsetzungsprozess die Ausnahmetatbestände der Richtlinie nach Art. 6 Absatz 8 im Sinne eines sofortigen

Handlungserfordernisses der Ermittlungsbehörden als Anknüpfungspunkt für einen Dispens von Verteidigungserfordernissen im Auge behalten werden. Ist der insoweit in der Sache offenbar im Raum stehende »Fall Metzler« unter unseren nationalen Prozessmaximen geeignet, eine Ausnahme von der Regel zu normieren? Das Regressionsverbot im Sinne der mit der Richtlinie nicht zu unterlaufenden bereits erreichten nationalen rechtsstaatlichen Standards dürfte hier keinen Raum für restriktive Neuregelungen geben.

4. Fortbildungsförderung

Unter dem Begriff »Schulung« nimmt die RL 2016/800 die Mitgliedstaaten mit Art. 20 in die Pflicht, neben dem Justizpersonal »unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe« Maßnahmen zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Anwaltschaft sollte mit der Konzeptionierung von jugendstrafrechtlichen Aus- und Weiterbildungsmodulen einen Aufschlag machen, eine Förderung solcher qualitätssichernden Anstrengungen aus Bundesmitteln in Anspruch nehmen zu können.

5. Ausblick

Nachjustierungen zu Verteidigerpräsenzen, egal welche Prognose man zu den realen Effekten hat, sollten uns das Jugendstrafrecht betreffend eins nicht aus den Augen verlieren lassen: Derzeit ist rechtspolitisch das Heranwachsendenstrafrecht in Gefahr. Wenn dies unter Mitwirkung der Anwaltschaft nicht verteidigt werden kann und damit die zahlenmäßig größte und »rechtsfolgenintensivere« Altersgruppe im derzeitigen Anwendungsbereich von Jugendstrafrecht verloren geht, müssen wir uns beim Feinschliff von Verfahrensrechten der verbleibenden Jugendlichen vielleicht nicht verausgaben.

Lukas Pieplow ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Köln

⁸ : Aufschlussreich dazu schon Heydenreich, Die unverzügliche Beordnung – Fluch oder Segen?, StraFo 7/2011, 263, 268

Böses Foul der Datensammler

Bild: Werner Otto / Alamy Stock Foto



Die Landespolizeibehörden verfügen über umfangreiche Datenbanken, deren Rechtsgrundlage oft unklar ist. Marco Noli zeigt am Beispiel der Arbeitsdaten über Fußballfans, warum die Kontrolle polizeilicher Datensammlungen nicht funktioniert.

Behörden lieben Abkürzungen. Die Datei polizeiliche Sachbearbeitung/Vorgangsverwaltung-Verbrechensbekämpfung heißt PSV, das Schengener Informationssystem SIS, die Staatsschutzdatei Bayern SDBY und die Dateien zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung GAST. Und daneben gibt es in Bayern auch noch KAN – den Kriminalaktennachweis. Was genau sich hinter dem Kürzel verbirgt, war lange Zeit unklar. Erst durch Anfragen im Bayerischen Landtag wurde bekannt, dass die Polizeibehörden darin nicht nur diskriminierende Merkmale speichern (z.B. »ANST« = ansteckend oder »LAND« = Landfahrer inkl. Speicherung des »ver-

antwortlichen Sippenführers«)¹, sondern darüber hinaus eigene fachbezogene Arbeitsdateien anlegen und pflegen. Die darin gespeicherten Daten sollen Auskunft über die Persönlichkeitsstruktur von Bürgern geben, um hieraus entsprechende sog. Personagramme über einzelne Personen anfertigen zu können.

¹ : vgl. 18.Tätigkeitsbericht des BayLfD, Ziff. 5.3.5.1, <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb18/k5.html>

² : vgl. 18.Tätigkeitsbericht des BayLfD, Ziff. 5.3.5., <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb18/k5.html>

Dass dadurch in besonderem Maße in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, liegt auf der Hand. Derartige »anlassbezogene Dateien« werden laut den Rahmenergänzungen »zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten« eingerichtet.² Das genaue Ausmaß der Datensammlung liegt dabei im Verborgenen, genauso wie deren konkrete Rechtsgrundlage: Die entsprechenden Errichtungsanordnungen werden nicht veröffentlicht. Mit weitreichenden Folgen: Die Betroffenen werden nicht über die Eintragung informiert, eine Kontrolle durch die Datenschutzbeauf-

tragen wird teilweise dadurch umgangen, dass diese entgegen der gesetzlichen Verpflichtung erst gar nicht über die Errichtung der Dateien in Kenntnis gesetzt werden (so z.B. in Bayern mit der Begründung, es würde sich nur um eine »lokale IT-Anwendung« handeln).¹³ Außerhalb der Polizeibehörden selbst hat kaum jemand Kenntnis von der Existenz geschweige denn vom genauen Inhalt der Dateien. Eine Kontrolle fehlt daher gänzlich.

In der Regel fragen Bürger nicht nach Dateien, von denen sie nichts wissen.

Beispielhaft für solche Datensammlungen sind die Arbeitsdateien über Fußballfans, die von sog. szenekundigen Beamten (SKB) geführt werden. Die Existenz dieser Dateien kam nur ans Licht, weil hier über Jahre hinweg zahlreiche Landtagsanfragen durchgeführt wurden und Abgeordnete nicht aufgaben, sondern nachgehakten und nachgefragten. Die »SKB-Datenbanken« (die unabhängig und parallel zu der bundesweiten »Datei Gewalttäter Sport« geführt werden) existieren in mindestens elf Bundesländern.¹⁴ Sie sind dort entweder zentral oder bei verschiedenen Polizeipräsidien angesiedelt. Eingetragen werden aber nicht nur verurteilte Straftäter, sondern auch ehemalige Tatverdächtige, deren Verfahren eingestellt wurden, Personen, gegen die sich nie ein Tatverdacht gerichtet hat, etwa weil sie Adressat einer PAG-Maßnahme waren, und sogar Begleit- und Kontaktpersonen. Es werden umfassende persönliche Daten und Informationen gespeichert und laufend ergänzt. In manchen Bundesländern wird registriert, welche Lokale eine Person besucht, deren Telefonnummern, Kfz, Beruf, Religionszugehörigkeit, Mitgliedschaften sowie Fotos und Videos, auch wann und wie oft die Person das Stadion besucht. Die Lösungsfristen sind unklar.

Die gespeicherten Daten basieren nicht auf Feststellungen, die in einem rechtsstaatlichen Verfahren erhoben wurden (z.B. im Rahmen eines Strafverfahrens), sondern auf rein subjektiven Einschätzungen und willkürlichen Erhebungen seitens der »szenekundigen Beamten«. Allein durch ihre Existenz erweckt die Speicherung jedoch den unzutreffenden Anschein von Richtigkeit und Objektivität. Durch Ihre Arbeitstitel (z.B. »Informati-

onssystem Gewalttäter Sport«) erwecken die Datenbanken zugleich den Eindruck, dass es sich bei den eingetragenen Personen um verurteilte Gewalttäter handelt. Noch ist unklar, welche Dienststellen die Daten abrufen und gegen die Betroffenen verwerfen können. Aber es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Einträge in derartigen Datenbanken an andere Behörden weitergegeben und zur Anordnung weitergehender staatlicher Maßnahmen (z.B. Ausreiseverbote am Flughafen) herangezogen werden.¹⁵

In Hamburg musste die dortige SKB-Datenbank – nach deutlicher Kritik des dortigen Datenschutzbeauftragten – wieder abgeschafft werden. Zuvor hatte die Polizei bei einer Anfrage einfach die Existenz dieser Datenbank wahrheitswidrig geleugnet.¹⁶

Da auch die Betroffenen nicht benachrichtigt werden, dass sie in der Datenbank geführt werden, ist es ihnen regelmäßig verwehrt, sich effektiv gegen die Sammlung ihrer Daten zur Wehr zu setzen. Zwar sehen die Datenschutzgesetze die Möglichkeit vor, Auskunftersuchen zu stellen. In der Regel fragen Bürger aber nicht nach Dateien, von denen sie nichts wissen. Eine (aktive) Benachrichtigungspflicht ist in den deutschen Datenschutzgesetzen jedoch nur in einigen Bundesländern ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Ein effektiver Rechtsschutz, wie ihn Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 13 EMRK garantieren, erfordert zunächst einmal die Kenntnis vom Rechteintritt, dass also Daten gespeichert werden, um sich hiergegen überhaupt wehren zu können. Im Bereich des Datenschutzes leiten sich daraus folgende Kernrechte ab: Das Recht auf Benachrichtigung, auf Auskunft, Berichterstattung und Löschung.

Eine Benachrichtigungspflicht der Behörden ist auch in der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung¹⁷ und der EU-JI-Richtlinie¹⁸ ausdrücklich vorgesehen. Beide treten im Mai 2018 in Kraft. Zwar können auch danach Ausnahmen von der Informationspflicht zulässig sein, wie etwa im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dies ist jedoch restriktiv zu regeln. Eine solche Ausnahme wird bei diesen Datensammlungen in der Regel nicht vorliegen, da die Mitteilung, dass die Polizei jemanden im Auge hat, eine mögliche Gefahr eher reduziert.

Eine Benachrichtigung ist daher rechtlich zwingend. Dennoch kämpfen Polizeivertreter seit Jahren gegen eine Benachrichtigungspflicht. Es gebe ja das Recht auf Auskunft, da bräuhete man nicht auch noch das Recht auf Benachrichtigung. Dieses Argument geht völlig fehl. Soweit ein Recht auf Auskunft besteht, muss es auch eine Pflicht zur Benachrichtigung geben, sonst ist man nicht in die Lage, effektiv gegen Datenspeicherungen vorzugehen und Berichterstattung oder Löschung zu erwirken.

Wie sagt das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 209/83, Rn.172):

»Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.«

Marco Noli ist Strafverteidiger in München, Mitglied der Initiative Bayerischer Strafverteidiger*innen und aktiv in der AG Fanrechte. In Heft 6/2015 schrieb er über die Notwendigkeit einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte.

Das Bild zeigt eine Szene aus dem Spiel Rot-Weiss Oberhausen gegen FC Bayern München (0:5) am 16. September 1972.

3 : Vgl. Antwort auf Landtagsanfrage v.29.11.2016, Punkt 6.3., https://katharina-schulze.de/wp-content/uploads/2017/01/2016_12_02_datenbanken_fussballfans_bayer_polizei.pdf

4 : Ein sehr guter Überblick über die Landtagsanfragen findet sich hier: <http://fcpoppe-blog.pageflow.io/geheime-datensammlungen-uber-fussball-fans#41570>

5 : vgl. Stellungnahme der AG Fananwälte, <http://www.fananwaelte.de/?p=363>

6 : vgl. <https://netzpolitik.org/2016/boeses-foul-hamburger-polizei-luegt-zu-fussball-datei/>

7 : vgl. Art. 13, 14 VO (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung)

8 : Vgl. Art. 12, 13 RL (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 (JI-Richtlinie)

Kein roter Teppich für Donald Trump

Im Sommer tagen die Regierungen der G20-Staaten in Hamburg. Über die Vorbereitungen auf den Gipfel, die Proteste und den anwaltlichen Notdienst in Hamburg berichtet Martin Lemke.

In der Hamburger Innenstadt wird am 7. und 8. Juli 2017 das G 20 Treffen der wichtigsten Staats- und Regierungsdelegationen stattfinden. Angela Merkel wird u.a. Donald Trump, Wladimir Putin und Recep Tayyip Erdoğan empfangen; die Vertreter von 90 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsproduktes und 80 Prozent des Welthandels geben sich ein Stelldichein. Entgegen weit verbreiteter Gerüchte ist der G 20 Gipfel nicht wie aus heiterem Himmel über Hamburg gekommen, sondern der rot-grüne Senat hat sich um die Ausrichtung beworben und von der Bundesregierung den Zuschlag erhalten. Die Veranstaltung findet vorwiegend im Karolinenviertel, nahe dem Schanzenviertel, und dem Rathaus, nahe der Mönckebergstrasse, statt – zentraler und belebter geht es nicht.

Um Themen wie Menschenrechte und Demokratie wird es angesichts der Teilnehmerliste dagegen kaum gehen, sondern eher um Geldvermehrung und Ausbeutung. Es werden erscheinen: Die Staats- und Regierungschefs der G20-Länder, die Finanzminister und Zentralbankchefs der G 8-Länder und elf weiterer Staaten, der EU-Präsident, der Präsident der Europäischen Zentralbank, der Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Vorsitzende des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses, der Präsident der Weltbank und der Vorsitzende des Komitees für wirtschaftliche Entwicklung OECD. Das verheißt nichts Gutes.

Es wird undurchdringliche Sicherheitszonen um die Messehallen, das Rathaus und die großen Luxushotels geben. Straßenzüge werden gesperrt, gepanzerte Kolonnen, die nicht halten dürfen, durch die Stadt rasen, Panzerfahrzeuge und Drohnen werden eingesetzt. Die elektronische Überwachung wird in einem bisher nicht gekannten Maß organisiert, Meldestellen und Kontrollpunkte werden eingerichtet, die Bundeswehr setzt Flugzeuge und

Spezialkräfte ein. Linke Aktivisten werden schon jetzt vom Verfassungsschutz angesprochen und bedroht. Das den Messehallen benachbarte Gericht wird umgesiedelt, die Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis evakuiert, eine Gefangenen-sammelstelle für Demonstrantinnen und Demonstranten für drei Millionen Euro südlich der Elbe hergerichtet. Es werden 20.000 Polizisten und Soldaten eingesetzt zusätzlich aller bundesdeutscher Geheim- und Sicherheitsdienste sowie der Geheim- und Sicherheitsdienste aller übrigen beteiligten Staaten. In der polizeilichen Pressestelle werden 300 Mitarbeiter unablässig wittern, schreiben, Interviews geben und ihre einseitige Sicht der Dinge verbreiten.

Wer sich je mit dem Thema »innerstädtische Aufstandsbekämpfung« beschäftigt hat, mag erlauben, wie sehr es die Herren der Inneren Sicherheit reizt, eine solche Veranstaltung (»polizeiliche Großlage«) durchzuführen und zu kontrollieren.

Der für den Polizeieinsatz zuständige Hamburger Innensenator Andy Grote (SPD), angesichts der illustren Gästeliste ein eher kleines Licht, hat es sich nicht nehmen lassen, statt des regulär zuständigen Polizeiführers durch Senatorenverfügung den Leitenden Polizeidirektor (LPD) Hartmut Dudde als Gesamteinsatzleiter zu bestimmen. Es hätte in der Hamburger Polizeiführung liberalere Alternativen gegeben. Dudde hingegen ist ein wenig berühmt und sehr berüchtigt: Kein Jahr ist vergangen, in dem er nicht durch rechtswidrige Befehle aufgefallen ist. Das Hamburger Verwaltungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass die Anordnungen und durchgeführten Maßnahmen des LPD Dudde unzulässig, rechtswidrig, nicht begründet und unangemessen waren. Die grundrechtswidrigen Polizeiaktionen richteten sich gegen Umweltschutzorganisationen, autonome Gruppen, Bauwagenbewohner, Demonstranten/innen und

Volksfestbesucher. Anlässlich des Castortransportes 2010 hat das Landgericht Lüneburg (Az.10 T 5/11 v. 29.2.2012) festgestellt, dass LPD Dudde – gegen die Vorgaben der Gesamteinsatzleitung in Lüneburg – an der Bahnstrecke einen rechtswidrigen Kessel aus Polizeifahrzeugen errichten und über 1.000 Menschen zu Unrecht einsperren ließ, vorher gegebene Versprechen und Absprachen missachtete und die Kontaktaufnahmen zu Anwälten und dem Gericht unterband und dazu dann erklärte, die Möglichkeit einen so großen Kessel zu veranstalten, ergebe sich nur selten.

LPD Dudde ist selbst innerhalb der Hamburger Polizei wegen seines autoritären, unkooperativen und rechtswidrigen Verhaltens umstritten. Er ist als Garant für Unrecht und Gewalt gegen Bürger- und Grundrechte ausgewählt worden. Der Großeinsatz zum G 20 Gipfel bietet ihm »eine Dimension...«, wie sie Hamburg bisher noch nicht erlebt hat.¹¹ Auch das verheißt nichts Gutes.

Unmittelbar nach seiner Ernennung zum »Leiter des Vorbereitungsstabes und Polizeiführer der Einsätze« hat Dudde zwei bemerkenswerte Anordnungen getroffen: Zum einen verfügte er, dass das polizeiliche Einsatzkonzept nicht den parlamentarischen Gremien der Bürgerschaft vorgelegt wird und eine demokratische Kontrolle der Polizei damit ausgeschlossen ist. Bis auf einige Abgeordnete der Linken hat kein Parlamentarier nachgefragt oder Aufklärung verlangt. Die Polizei streut ihre Informationen stattdessen über das Hamburger Abendblatt und ihre eigene Presseabteilung. Tatsächlich bedeutet dies, dass nicht mehr Politiker, Abgeordnete oder Senatsmitarbeiter über Rechte und Pflichten von Versammlungen aufklären, nicht mehr politisch Verantwortliche die Einschränkung von Grundrechten anlässlich des G 20 Treffens bewerten, nicht mehr Parteien den Streit über angemessene oder überzogene Maßnahmen führen, sondern die Polizei erklärt, was gut, richtig und akzeptabel ist und was eben nicht. Die Verpolizeilichung der Politik setzt sich so immer mehr durch. Im Wendland erklärt auch schon lange kein Politiker der Bevölkerung mehr, wie es mit der Atomkraft weitergeht, sondern die Polizei erklärt, warum Atomtransporte wichtig sind und wo die demokratischen Grundrechte des Protestes aufhören. Wer das nicht akzeptiert, wird schnell vom Bürger zum »polizeilichen Gegenüber« oder gleich zum Beschuldigten.

11 Hamburger Polizei Journal Nr. 4 2016, 4



Im Juli 2017 tagt der G 20-Gipfel in Hamburg. Gerade noch rechtzeitig ist nach gut zehn Jahren Bauzeit eine neue Gefangenessammelstätte (im Bild rechts) fertig geworden. Der von der Bevölkerung scherzhaft ‚Elb-Philharmonie‘ genannte Zweckbau kostete nur etwa 900 Millionen Euro.

Bild: Organisationsbüro / iStock-images

Zum zweiten hat Dudde Gespräche mit den Militärbehörden aufgenommen und zwar dem *Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr* (KdoTerrAufgBW) in Berlin, laut eigener Website zuständig für den militärischen Teil der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit Feldjägern, bewaffneten Sicherungs- und Unterstützungskompanien und dem *Zentrum für Operative Kommunikation* (ZOpKomBW). Letzteres »analysiert die Situation der Bevölkerung in den Einsatzgebieten«. Dieses Kommando stellt zudem die technischen Einrichtungen zur Überwachung »der Bevölkerung in den Einsatzgebieten« (hier: Hamburger Karo- und Schanzenviertel statt Kundus oder Mali). Etwas ziviler gibt sich das *Landeskommando Hamburg* der Bundeswehr (LKdoHH) in seiner Selbstdarstellung. »Wir sind Anlaufpunkt für Journalisten und Kulturschaffende. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind unsere Schwerpunkte«. Gemeint ist ‚embedded journalism‘. Anlässlich des G 8-Gipfels 2007 in Rostock/Heiligendamm haben die Grünen den damaligen Einsatz der Bundeswehr noch scharf kritisiert. So ändern sich die Zeiten.

Auch die Justiz bereitet sich vor. Die Gefangenen der Untersuchungshaftanstalt, tatsächlich nur einen von schwacher Hand ausgeführten Steinwurf vom Tagungsort entfernt, werden verlegt, die Gerichte am Sievekingplatz haben alle Verhandlungen abgesagt und stellen ihre Arbeit ein, das Amtsgericht Hamburg mit der Haftabteilung, den Ermittlungsrichtern und den Richtern für die FGG-Verfahren (Ingewahrsamnahme) wird nach Hamburg-Harburg – jenseits der Elbe und für echte Hamburger gefühlt kurz vor Bozen gelegen – umgesiedelt, wo auch die Gefangenessammelstelle (Gesa) mit mehreren hundert Plätzen zur Zeit entsteht. Der Leiter der Haft- und Ermittlungsrichter hat erklärt, Anwälte allgemein und Familienangehörige in Gewahrsam befindlicher Jugendlicher hätten jederzeit Zugang zum Gericht (welcher 2007 in dem unsäglichen Industriegebiet in Rostock mit der Gerichts- und Gefangenessammelstelle erst gegen die Polizei als Hausherr erstritten werden musste). Das soll also besser werden und die Richter wollen schnell entscheiden. Es wird sich zeigen, ob diese Zusagen eingehalten werden, oder die Polizei sich doch noch

etwas einfallen lässt, aus der Strecke von der Innenstadt nach Harburg einen endlosen und stundenlangen Weg für die eingesperrten Demonstranten/innen zu machen. Soweit die schlechten Nachrichten.

Seit den Enthüllungen von Edward Snowden wissen wir, dass die Nachrichten- und Sicherheitsdienste der beteiligten G 20 Länder systematisch Politiker und Dienste der jeweils anderen Staaten bei G 20 Treffen ausspionieren. Es werden also nicht nur die Mobilfunkverbindungen, E-Mails und Computer von Demonstranten/innen und Bürgern der beteiligten Hamburger Stadtteile ausgeforscht, sondern die Dienste versuchen anlässlich solcher Treffen bei »Freunden« Keylogger unterzubringen, um auch nach dem Gipfel noch Daten zu gewinnen. So betrieb der britische Geheimdienst beim G20 Treffen in London 2009 erfolgreich kostenlose Internetcafés in der Nähe des Tagungsortes und schöpfte jeden Tagungsteilnehmer ab.

Es werden in den Tagen und bis zum 8. Juli 2017 in Hamburg rund 100.000 Demonstrantinnen und Demonstranten erwartet und es sind bereits eine Vielzahl von

von Kundgebungen und Demonstrationen angemeldet worden. Die Ankündigung des Erscheinens des neuen US-Präsidenten hat den Protestgruppen einen weiteren Schub gegeben, auch wenn es angesichts der oben genannten Teilnehmerliste ohnehin lohnte, sich an den Demonstrationen zu beteiligen (siehe auch: Aufruf – Grenzenlose Solidarität statt G20! – Es läuft etwas gehörig falsch auf der Welt).

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und die Strafverteidigervereinigungen werden – wie schon 2007 in Heiligendamm/Rostock – gemeinsam mit der Roten Hilfe und dem Ermittlungsausschuss allen von Polizeimaßnahmen Betroffenen mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen und beteiligen sich an der Organisation und Durchführung des anwaltlichen Notdienstes anlässlich des G 20 Treffens im Juli 2017. Die Hamburger Vorbereitungsgruppe hat sich in verschiedenen Arbeitsgruppen organisiert und wird ab Ende März 2017 eine eigene, jeweils aktualisierte Website zum Notdienst betreiben. Dort werden alle erforderlichen Hinweise und Informationen für Demoteilnehmer/innen, Betroffene, Anwältinnen und Anwälte, Formulare, Rechtsprechung, Nachrichten, Artikel und praktische Tipps enthalten sein. Wer sich schon jetzt informieren möchte (u.a. Freiheitsentziehende Maßnahmen, Versammlungsgrundrechte, Spendenkonto, Infos, weitere Verweise): anwaeltlicher-notdienst-rav.org

Zum guten Schluss: Die Erfahrung, im Anwaltsnotdienst anwaltliche Arbeit, Fähigkeiten und Kenntnisse praktisch wirksam werden zu lassen, sich mit der Polizei vor Ort und Richtern in der Gesa auseinanderzusetzen, solidarisch mit Kolleginnen und Kollegen zu arbeiten, Teilnehmern/innen vielfältiger Protestformen und Aktionen beizustehen, kollektive Erfahrungen zu durchleben und dabei der Willkür ein Schnippchen zu schlagen und intensiven Austausch zu erfahren und vielleicht noch seinen Spaß zu haben, ist selten aber unersetzlich. Wenn es gut läuft, ist es die Ahnung der Utopie eines besseren, gerechteren und demokratischeren Rechts. Ein seltenes Glück.

Martin Lemke ist Strafverteidiger in Hamburg, Mitglied Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger*innen und Vorstandsmitglied beim Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV). 2013 hielt er den Eröffnungsvortrag des 37. Strafverteidigertages in Freiburg.

Verteidigung ist Krampf

Der Alltag von Strafverteidigern ist oft frustrierend, der Glanz prominenter Fälle verblasst im tristen Justizalltag. Spätestens ab dem zehnten Berufsjahr besinnen sich Jurist*innen daher gerne auf lang verschüttete Begabungen, sammeln Kunst, umsegeln die Welt oder ziehen sich für »literarische Verpflichtungen« auf eine Berghütte oder auf den Peloponnes zurück. Zwei Strafverteidiger und eine Strafverteidigerin aus NRW haben ihre im Justizalltag brachliegende Begabung anders genutzt. Als StGB-Kabarett bringen sie Zuschauer zum Lachen und reflektieren so den vielen unbekanntem Alltag an deutschen Strafgerichten. Jasper von Schlieffen sprach mit den drei Mitgliedern des ‚StGB-Kabarets‘, das bereits zwei Programme über die deutsche Strafjustiz auf die Bühne gebracht hat.

JvS: Wieso macht Ihr ein Kabarettprogramm zur Strafjustiz?

AGB: Wir drei haben einige Jahre zusammen in einer Kanzlei gearbeitet und uns jeden Mittag beim Essen gegenseitig unsere Erlebnisse aus den Gerichtssälen erzählt. Und dabei wurde sehr viel gelacht. Bis wir irgendwann einmal zu dem – nicht ganz ernst gemeinten – Schluss gekommen sind: Wenn es mal irgendwann mit der Strafverteidigung nicht mehr klappt, machen wir Kabarett. Im Sinne von: Wir bauen uns ein zweites Standbein auf, auf dem wir dann auch nicht stehen können.

S: Und dann hat die Kollegin uns anlässlich ihres 40. Geburtstages und später ihrer Silberhochzeit gebeten, als Programmpunkt eine juristische Kabarettnummer vorzuführen. Und so sind die ersten Texte entstanden.

T: Zur zweiten Feier im Jahre 2014 sind sogar so viele Texte entstanden, dass wir uns kurz darauf entschieden haben, nun einmal zu dritt ein ganzes Programm auf die Beine zu stellen. Durch unsere jahrelangen Kontakte zu dem ehemaligen Gefängnispfarrer der JVA Wuppertal, der

mittlerweile in Wuppertal u.a. der Leiter einer vorwiegend kulturell genutzten Kirche ist, hatten wir dann auch schnell den Standort für unser Premierenprogramm gefunden. Im Oktober 2015 wurde dann »Ersttäter« uraufgeführt.

JvS: Wie ist es gelaufen?

S: Die Besucher waren viel zufriedener mit dem Auftritt als wir selbst. Wahrscheinlich sind die auch mit der Einstellung gekommen: am besten nichts erwarten.

AGB: Es war auf jeden Fall eine sehr positive Reaktion und wir hatten – nach anfänglicher Nervosität – auch eine Menge Spaß. Insofern hat es uns dazu ermutigt weiterzumachen.

JvS: Wer kam zu Euren Auftritten?

AGB: Das perfekte Publikum für uns beinhaltet aber natürlich viele Juristen bzw. Strafruristen, denn die verstehen dann wirklich alle Spitzchen, die den Nichtjuristen verborgen bleiben. Wenn unsere Figur des »Pflichtverteidigers« seine Arbeit mit den Worten »Verteidigung ist Krampf« zusammenfasst, weiß natürlich zumindest jeder Strafverteidiger, dass

dieser Mann den Satz von Hans Dahs irgendwie missverstanden hat. Für Unwissende fehlt natürlich diese Ebene.

JvS: Wie darf ich mir ein »Strafjustiz-Kabarett« vorstellen?

S: Der erste Sketch war eine Beratungssituation im höchsten Revisionsgericht. Aus dem Zwei-Personen-Stück ist mittlerweile ein Drei-Personen-Stück geworden, was ja vor allem deswegen nicht völlig an der Realität vorbei ist, weil sich das Zehn-Augen-Prinzip nirgendwo richtig durchgesetzt hat. Dass also drei von fünf Richtern beraten, ist in Zeiten des Vier-Augen-Prinzips eigentlich schon überobligatorisch. Dort werden dann halt verschiedene Akten besprochen, wobei man natürlich hin und wieder thematisch abschweift und über Gott, das Recht und die Welt redet.

AGB: Zwei Nummern in dieser Konstellation waren bisher in beiden Programmen das Herzstück, also auch in »Wiederholungstäter«, das im Oktober 2016 Uraufführung hatte.

T: Darüber hinaus hatten wir uns vorgenommen, Prototypen des Strafprozesses zu Wort kommen zu lassen, um so hinter die Fassaden blicken zu können. So ist die bereits angesprochene Figur des »Pflichtverteidigers« in beiden Programmen ebenso vertreten wie die des »Strafrichters«.

AGB: Ich habe im ersten Programm eine »Prozessveranstalterin« verkörpert, also quasi eine Reiseleiterin, die sich auf Reisen zu den spektakulärsten und interessantesten Strafprozessen in der Republik spezialisiert hat. Dazu passt sehr schön – was wir erst später erfahren haben –, dass das Ministerium für Justiz und Europa in Baden-Württemberg mittlerweile auch für den Tourismus zuständig ist. Hier besteht offensichtlich ein enger Zusammenhang. Hinzu gekommen ist im neuen Programm eine »Nebenklagevertreterin«, die sich zur Gegenwart und Zukunft der Gesetzgebung im Sexualstrafrecht äußert.

JvS: Es gibt bereits Kabarett über Juristen oder die Justiz. Werner Koczwara fällt einem ein, aber auch z.B. das Stuttgarter Juristenkabarett oder das Richterkabarett. Gibt es da Gemeinsamkeiten oder hatten diese Vorgänger möglicherweise sogar eine Art Vorbildfunktion?

T: Nein, damit haben wir uns nicht auseinandergesetzt. Was ich von Koczwara oder dem Juristenkabarett im Internet gesehen habe, unterscheidet sich doch sehr stark von dem, was wir tun. Das heißt aber natürlich nicht, dass wir nicht Vorbilder hätten. Der »Inspirator« für unser Kabarett war in allererster Linie Gerhard Polt, dessen Figuren sich ja auch hin und wieder mit der Justiz konfrontiert sehen. In diese Richtung wollten wir von Anfang an gehen, auch wenn uns bewusst war, dass wir qualitativ vermutlich niemals in seine Nähe kommen würden. Ich weiß zum Beispiel nicht, ob wir jemals die Figur »Der Kronzeuge« auf die Bühne bringen werden, denn diese Figur hat Polt schon vor über zwanzig Jahren in seinem Sketch über das Oktoberfest (»Der Nobelpreisträger«) unübertrefflich dargestellt. Besser geht es einfach nicht. Aber wer die Art von Polt mag, der wird sich bestimmt auch bei uns amüsieren.

JvS: Wie wird es weitergehen?

T: Zunächst einmal würden wir die beiden Programme natürlich gerne noch des Öfteren aufführen. Nach dem Gesetz der Serie müsste aber im Oktober 2017 schon das dritte Programm Premiere feiern. Der Titel »Bewährungsversager« steht auch schon, ebenfalls sind bereits viele Texte fertig...

AGB: Aber wir sollten uns trotzdem erst einmal auf die ersten beiden Programme konzentrieren, da haben wir genug zu tun. Schließlich werden wir unseren »Tagesjob« Strafverteidiger auch in Zukunft mit gleichbleibendem Engagement ausüben. Aber wenn Strafverteidigervereinigungen oder auch die Richterakademie Feste feiern, bei denen Kabarett dargeboten werden soll, kann man sich gerne an uns wenden.

S: Es sollte vielleicht noch erwähnt werden, dass wir »Wiederholungstäter« professionell haben aufzeichnen lassen, so dass sich jeder, der Interesse hat, auf unserer Homepage www.stgb-kabarett.de ein paar Ausschnitte ansehen kann.

Das StGB-Kabarett sind Andrea Groß-Böhting (AGB), Jochen Strauß (S) und Jochen Thielmann (T).

Bild: JuanDanten / iStock-images

kalender

Fortbildung und Information erste Jahreshälfte 2017

Frankfurt/Main, 21. April 2017 (Folgetermine)

Straf- und Strafprozessrecht aktuell

Landgericht Frankfurt, Anwaltszimmer, Gebäude B, Zimmer 110

REFERENTEN: RA Manuel Mayer & Prof. Dr. Cornelius Nestler

Auch im Jahr 2017 wird die beliebte Veranstaltungsreihe **Straf- und Strafprozessrecht aktuell** wieder stattfinden. Wie gewohnt werden die Kollegen FAStr Manuel Mayer und Prof. Dr. Cornelius Nestler die neueste Rechtsprechung (Schwerpunkt: BGH-Rechtsprechung) im Strafrecht und Strafprozessrecht sowie ggf. wesentliche aktuelle Gesetzesänderungen darstellen.

Termine: 21.04., 23.06., 29.09. und 15.12.2017 jeweils von 13.00 - 17.00 Uhr

KOSTEN: 100,00 € zzgl. 19 % USt. insg. 119,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen
150,00 € zzgl. 19 % USt. insg. 178,50 € für Nichtmitglieder der Strafverteidigervereinigungen

ANMELDUNG: Bitte melden Sie sich per E-Mail an unter: sekretariat@strafverteidiger-hessen.de
VEREINIGUNG HESSISCHER STRAFVERTEIDIGER
c/o RA Thomas Scherzberg | Paul-Ehrlich-Str. 37
60596 Frankfurt

Köln, 26. April 2017

Aktuelles zum Arbeitsstrafrecht

Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26, 50674 Köln
18:00 Uhr - 20:00 Uhr

REFERENT: RA Dirk Petri, Köln

In der Arbeitswelt rücken strafrechtliche Zusammenhänge zunehmend in den Blickpunkt. Dabei ist das Arbeitsstrafrecht eine besondere Herausforderung, weil es zahlreiche Verknüpfungen zu anderen Rechtsgebieten aufweist. Neben den Normen des StGB und des OWiG sind dies bspw. das AEntG, ArbSchG, ArbZG, AÜG, BDSG, MiLoG oder das SchwarzArbG. Verstärkt rückt das Arbeitsstrafrecht vor dem Hintergrund arbeitsrechtlicher Compliance auch im Rahmen der Prävention oder anlässlich von Internal Investigations auf Arbeitgeberseite in den Fokus.

Die Veranstaltung wird einen Überblick über die wesentlichen Fragestellungen des Arbeitsstrafrechts und der strafrechtlichen und insbesondere außerstrafrechtlichen Rechtsfolgen vermitteln. Darüber hinaus wird insbesondere die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Bezüge zum Arbeitsstrafrecht aufweist, besprochen werden. Sodann wird aus aktuellem Anlass auf die zum 1.4.2017 in Kraft tretenden Änderungen des AÜG einzugehen sein; ebenso wird es einen Ausblick auf die am 25.5.2018 in Deutschland in Kraft tretende EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) geben, welche keine spezifische, rechtsgestaltende Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz enthält.

KOSTENBEITRAG: € 60,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 71,40) inkl. Mineralwasser im Tagungsraum, Kaffeepause, kostenfreies W-LAN, Seminarunterlagen

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

Hannover, 13. Mai 2017

Cybercrime

InterCity Hotel, Rosenstraße 1, 30159 Hannover
10:00 - 17:00 Uhr

REFERENTEN: OStA Dieter Kochheim, Hannover
RA Hans Meyer-Mews, Bremen

Das Seminar widmet sich den Erscheinungsformen des sog. Cybercrime wie Hacking, DDoS, Phishing, Skimming, Cashing, Wechselstuben, proprietäre Bezahlsysteme, Boards, Deepnet und Darknet. Geklärt werden soll die Bedeutung der Phänomene und ihre Einordnung in die jeweiligen Strafvorschriften.

Die Besonderheiten im mandatsverhältnis in besagten Verfahren, verdeckte und offene Ermittlungsmethoden sowie das Verhältnis von Polizeirecht und Strafverfahrensrecht sollen behandelt werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht werden die Referenten den Richtervorbehalt bzw. Gefahr im Verzug, Beweisverbote sowie die Bedeutung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung behandeln. Darüber hinaus wird das Thema Datenschutz in der StPO erörtert.

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).

ANMELDUNGEN bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, per Fax (0511 / 307 607-70) oder Email (info@vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

KOSTEN: Die Teilnahmegebühr beträgt 170,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 230,00 € für Nichtmitglieder; für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 140,00 € (Mitglieder) bzw. 190,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BIC: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

Köln, 16. Mai 2017

10. Kölner Anwaltstag Update: Neue Strafgesetze

Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln
12.30 Uhr - 13.30 Uhr

REFERENT: RA Prof. Dr. Michael Tsambikakis, Köln

Die 18. Legislaturperiode hat eine bisher ungekannte Fülle an neuen Strafgesetzen gebracht. Vom Wirtschaftsstrafrecht bis zum Sexualstrafrecht gab es massive Erweiterungen. Noch in der Diskussion

sind die Einführung eines Unternehmensstrafrechts sowie eine Vereinfachung der Vermögensabschöpfung – auch über eine StPO-Reform noch vor den Bundestagswahlen wird verhandelt. In dem Vortrag werden alle wichtigen gesetzlichen Änderungen, die der Praktiker kennen muss, vorgestellt und in ihren praktischen Auswirkungen erläutert.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1 Std. erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

Hannover, 10. Juni 2017

Auslieferungsverfahren und Vollstreckungshilfe

InterCity Hotel, Rosenstraße 1, 30159 Hannover
10:00 - 17:00 Uhr

REFERENTEN: Ltd. OStA Christian Schierholt, Celle
Prof. Dr. Suzan Denise Hüttemann, Mannheim

Die Globalisierung hat auch vor dem Strafverfahren nicht Halt gemacht. Fragen des Auslieferungsrechts, der Vollstreckung ausländischer Strafen in Deutschland und umgekehrt, sowie Rechtsfragen, die sich um den Europäischen Haftbefehl drehen gewinnen in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Das Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die bereits Erfahrungen in der Verteidigung in Auslieferungsverfahren gesammelt haben, vermittelt werden aber auch die Rechtsgrundlagen und das Verfahrensrecht.

Behandelt werden:

- Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe
- Rechtsgrundlagen der Auslieferung und Auslieferungsverfahren
- speziell: Europäischer Haftbefehl
- Rechtsgrundlagen und Verfahren bei Vollstreckungshilfe
- Besonderheiten innerhalb der EU

Erörtert werden sollen die Möglichkeiten des Rechtsbeistandes im Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren sowie die erfolgreiche Abwehr der Vollstreckungshilfe.

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).

ANMELDUNGEN bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, per Fax (0511 / 307 607-70) oder Email (info@vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

KOSTEN: Die Teilnahmegebühr beträgt 170,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 230,00 € für Nichtmitglieder; für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 140,00 € (Mitglieder) bzw. 190,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BIC: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

Grundlagenseminar 2017 / 2018

Strafverteidigung!

Ein Leitfaden für aktive Strafverteidigung

Veranstaltungsreihe der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Das Strafverfahrensrecht ist die Probe auf das Exempel des Rechtsstaats. (Claus Roxin)

VERANSTALTUNGSORT:

EineWeltHaus München
Schwanthaler Straße 80, 80336 München
UHRZEIT: 19:00 Uhr mit anschließender Diskussion

06.04.2017

Verteidigung gegen die Untersuchungshaft

RA Marco von Schirach, München

Der Vortrag wird Verteidigungsansätze gegen die Haftgründe und Möglichkeiten der Haftvermeidung, z.B. in Form von Haftalternativen (insb. nach JGG) aufzeigen, ebenso den praktischen Ablauf der Kautionshinterlegung und den Zugang zum Neu-Mandanten in der U-Haft.

11.05.2017

Die Vermögensabschöpfung

RA'in Dr. Anouschka Velke, LL.M., Frankfurt

Dr. Anouschka Velke hat zur Vermögensabschöpfung promoviert und referiert dazu im Fachanwaltskurs der Hessischen Strafverteidigervereinigung. Sie wird die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, vermögenswirksame Maßnahmen zu ergreifen, ebenso darstellen wie die Möglichkeiten der Verteidigung, dagegen vorzugehen. Dieses Feld der Verteidigung bleibt häufig ungenutzt, Die Referentin wird zudem einen Ausblick auf die Reformbemühungen geben.

Die Veranstaltung findet in Nürnberg statt (genauen Ort bitte bei der Bayerischen Vereinigung erfragen - s.u.).

22.06.2017

Dokumentation in der Hauptverhandlung

RA Prof. Dr. Endrik Wilhelm, Dresden

Die Dokumentation in der Hauptverhandlung, insbesondere die „revisionsfeste“ Einbringung einer möglichen Einlassung des Mandanten bereitet nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Der Vortrag soll Möglichkeiten und ggf. Alternativen aufzeigen, um einen angestrebten Sachverhalt für das Gericht bindend festzuschreiben.

13.07.2017

Befangenheitsantrag, Verteidigererklärung gem. § 257 II StPO, Opening Statement

RA'in Ricarda Lang, München

Der Befangenheitsantrag wird in der Praxis häufig stiefmütterlich behandelt aus Sorge um das „Klima“ in der Hauptverhandlung. Die Referentin wird neben den Formalia eines Befangenheitsantrags Beispiele bringen und auch auf den Antrag auf Auswechslung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft eingehen. Daneben wird der Vortrag zwei wesentliche Erklärungs-möglichkeiten des Verteidigers ansprechen, mit denen die Beweisaufnahme beeinflusst werden kann: Das sog. „Opening Statement“ und das Erklärungsrecht gem. § 257 Abs. 2 StPO bieten Möglichkeiten der Verteidigung, um so ihre Sicht der Dinge zu präsentieren.

14.09.2017

Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift

RA'in Julia Weinmann, München

Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift bietet erhebliches Verteidigungspotential. Viele Anklageschriften offenbaren erst auf den zweiten Blick Mängel. Der Vortrag wird die gesetzlichen Voraussetzungen einer wirksamen Anklage darstellen und anhand von Beispielfällen aufzeigen, wann die Verteidigung aktive werden sollte.

05.10.2017

Die Besetzungsrüge

RA Nico Werning, LL.M., München

Die Besetzungsrüge ist ähnlich wie der Befangenheitsantrag vielerorts unüblich geworden. Sie ist mit einem oft erheblichen Zusatzaufwand verbunden. Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist jedoch von elementarer Bedeutung und überwiegt sogar den Beschleunigungsgrundsatz.

09.11.2017

Der Beweisanspruch

RA Peter Witting, München

Der (Hilfs-)Beweisantrag ist das wichtigste Mittel der Verteidigung, Einfluss auf die Beweisaufnahme zu nehmen und so ein günstiges Ergebnis für den Mandanten zu erzielen. Der Vortrag umfasst neben den Anforderungen der Rechtsprechung an einen Beweisanspruch, erklärt den Unterschied zum Beweisermittlungsantrag und insbesondere die Ablehnungsgründe sowie die Möglichkeiten der Verteidigung nach einer Ablehnung eines Beweisanspruchs.

11.01.2018

Verborgene Schätze der StPO: Eigene Ermittlungen, Selbstladungsrecht und Kreuzverhör

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg

Die StPO bietet einige verborgene Schätze, die in diesem Vortrag präsentiert werden sollen. Das Selbstladungsrecht des Verteidigers und das Kreuzverhör gehören ebenso dazu wie die eigenen Ermittlungen des Verteidigers und bieten uns die Möglichkeit, aktiv die Beweisaufnahme mitzugestalten.

Die Veranstaltung findet in Regensburg statt (genauen Ort bitte bei der Bayerischen Vereinigung erfragen - s.u.).

08.02.2018

Das DNA-Gutachten

RA Özhan Erenoglu, München

Ein vermeintlicher Tatnachweis mittels DNA-Treffern wird immer häufiger geführt. Die Verurteilung darf indes auch nicht allein auf einem DNA-Treffer basieren. Der Vortrag wird uns die Zusammenhänge und insbesondere die Lesart von DNA-Gutachten näherbringen und helfen, dieses naturwissenschaftliche „Buch mit sieben Siegeln“ zu verstehen.

08.03.2018

Das Glaubhaftigkeitsgutachten

Dipl.-Psych. Dr. Monika Aymans, München

Gerade in Sexualstrafsachen ist ein Glaubhaftigkeitsgutachten häufig die einzige Möglichkeit der Verteidigung, die Anklagevorwürfe zu erschüttern. Die Referentin berichtet über die Anforderungen der Rechtsprechung an ein wissenschaftliches Gutachten

und berichtet anhand von Fällen aus ihrer Praxis über Glaubhaftigkeitskriterien.

12.04.2018

Nebenklage / Adhäsionsverfahren / Zeugenbeistand

RA'in Dr. Gabriele Schöch, München

Dr. Gabriele Schöch gehört zu den versiertesten Nebenklagevertreterinnen in München und kann auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken. Die aktiv geführte Nebenklage bietet zahlreiche Möglichkeiten, eine schwach agierende Staatsanwaltschaft zu unterstützen und so Einfluss auf das Verfahren im Sinne des Mandanten zu nehmen.

17.05.2018

Verteidigung gegen geheime Ermittlungsmaßnahmen

RA Manfred Gnjidic, Ulm

Geheime Ermittlungsmaßnahmen wie zum Beispiel TKÜ, Verkehrsdatenüberwachung und Observation nehmen in den letzten Jahren einen immer größeren Stellenwert ein. Die Verteidigung dagegen ist wegen der vermeintlich „harten Fakten“ umso schwieriger, weshalb eine versierte prozessuale Vorgehensweise vonnöten ist. Die Veranstaltung findet in Augsburg statt (genauen Ort bitte bei der Bayerischen Vereinigung erfragen - s.u.).

14.06.2018

Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote, auch mit Blick auf die Revision

RA Andreas Lickleder, München

Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote gehören zu den kompliziertesten Fragen des Strafprozesses; nicht nur, weil auch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR berücksichtigt werden muss, sondern weil von den Gerichten mit Billigung des BGH immer noch eine einzelfallbezogene Abwägung vorgenommen wird, in der – je nach Bedarf – unterschiedliche Aspekte mehr oder weniger stark gewichtet werden. Der Vortrag gibt einen Überblick über aktuelle Entscheidungen und Beurteilungsparameter.

12.07.2018

Akteneinsicht, Aussagegenehmigung, VS-Sachen

RA Richard Bayer, München

In manchen Fällen muss der Anwalt sich schon die Akteneinsicht erstreiten, typischerweise bei der Herausgabe der TKÜ-Mitschnitte, aber auch bei der Beiziehung von Akteneinsicht in Parallelverfahren oder Verfahren gegen abgetrennte Mitbeschuldigte. Da diese Probleme häufig in OLG-Verfahren auftreten, wird der Referent zugleich den Problemkreis der Aussagegenehmigung thematisieren.

13.09.2018

Verteidigung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR

Prof. Dr. Robert Esser, Passau

Im Zuge der Europäisierung des Rechts und damit auch des Strafrechts gewinnt die Rechtsprechung des EGMR neben derjenigen des BVerfG immer mehr Bedeutung, führt aber in der täglichen Verteidigungspraxis noch immer noch ein Schattendasein. Dies ist umso verwunderlicher, da die Rechtsprechung des EGMR genauso bindend für alle Gerichte ist, aber meist noch weiter geht als die des BVerfG.

Die Veranstaltung findet in Passau statt (genauen Ort bitte bei der Bayerischen Vereinigung erfragen - s.u.).

11.10.2018

Verfahren vor dem Anwaltsgericht

RA Dr. Kurt Bröckers, München

Wer aktiv verteidigt, muss besonders sorgfältig und pflichtbewusst arbeiten, um nicht in den Fokus der Staatsanwaltschaft zu geraten. Geschieht dies doch, droht ein Verfahren vor dem Anwaltsgericht. Der Referent stellt den Verfahrensgang und die möglichen berufsrechtlichen Folgen dar. Darüber hinaus schildert er die Besonderheiten und die tatsächlichen und psychologischen Belastung dieser Kriminalisierung aktiver Verteidigung.

08.11.2018

StrEG

RA Dr. Dr. Ralf Hohmann, München

Ist es dem Verteidiger gelungen, einen Freispruch erwirken, gehört es zu den Pflichten des Verteidigers, auch die Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Der Referent wird das zweistufige Verfahren darstellen, wonach zunächst der Anspruch dem Grunde nach und sodann – nach Bewilligung - der Höhe nach geltend gemacht werden muss. Insoweit werden insbesondere Beispiele und Formalia dargestellt.

Das Grundlagenseminar **Strafverteidigung!** ist eine Veranstaltungsreihe der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.. Alle Veranstaltungen sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.strafverteidiger-bayern.de

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
Klenzestraße 12, 93051 Regensburg
RA Nico Werning, LL.M.
info@strafverteidiger-bayern.de

7. Dreiländerforum Strafverteidigung im Kreuzfeuer

Vaduz (Liechtenstein) 09. & 10. Juni 2017

PROGRAMM

Freitag:

Rathausaal Vaduz

17:30 Uhr Eröffnung, Begrüßung (Dr. Franz Josef GIESINGER – FL, Prof. Dr. Richard SOYER – AUT)

17:45 Uhr Festvortrag: Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen (Prof. Dr. Holger MATT – D)

19:00 Uhr Hofkellerei Vaduz: Aperero und Nachtessen

Samstag:

Rathausaal Vaduz

09:00 bis 10:30 Uhr Panel 1: Geldwäsche

Moderation: Dr. Franz Josef GIESINGER – FL

Referenten: Dr. Elisabeth RECH/Dr. Rupert MANHART – AUT
lic.iur Konrad JEKER – CH

Anschließend Diskussion

10:30 bis 11:00 Uhr Pause

11:00 bis 12:30 Uhr Panel 2: Normenkontrolle

Moderation: Till GÜNTHER – D

Referenten: lic. iur. Christian RITTER – FL
Dr. Norbert WESS – AUT

Vorträge der Referenten: 20 bis 30 Minuten

Anschließend Diskussion

12:30 bis 14:00 Mittagessen (Kunstmuseum Vaduz)

14:00 bis 15:30 Uhr Panel 3: „Privatsachverständiger“ im Strafverfahren

Moderation: Dr. Gerald RUHRI – AUT

Referenten: Dr. Christian von WARTBURG – CH
Sophie BECHDOLF – D

Anschließend Diskussion

15:30 bis 16:00 Uhr Pause

16:00 bis 17:15 Uhr Podiumsdiskussion zum Festvortrag

„Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen“

Moderation: lic.iur Bernard RAMBERT - CH

Podiumsteilnehmer: Dr. Robert SCHNEIDER – FL
Dr. Helmut BLUM, LL.M – AUT
lic.iur. Sarah SCHLÄPPI – CH
Julia WEINMANN – D

17:15 Uhr Ende

Weitere Informationen auf:

www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu

Martin Roddewig

Kein »verkappter Linker« - aber... ?

Über den ehemaligen Generalbundesanwalt und späteren CDU-Rechtspolitiker Max Güde

Vor Gericht werden nur selten Freundschaften geschlossen, mitunter aber recht seltsame. Im November 1957 muss sich Victor Agartz vor dem Dritten Strafsenat des Karlsruher Bundesgerichtshofes wegen »Landesverräterischer Konspiration« nach dem damaligen § 100d StGB verantworten. Victor Agartz: Antifaschist, einer der Achitekten des Deutschen Gewerkschaftsbunds nach dem Krieg, einer der prominentesten Politiker der SPD, 1946 Generalsekretär des Deutschen Wirtschaftsrats für die britische Zone, 1947 Leiter des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes, Marxist. Sein Verteidiger: Ein Studienfreund, Gustav Heinemann, der frühere Bundesinnenminister und spätere Bundespräsident. Der Ankläger: Max Güde, Generalbundesanwalt, von 1939 bis zu ihrem Ende Mitglied der NSDAP.

Agartz hatte für die von ihm gegründete Zeitschrift »Wiso - Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften« auch Abonnenten in Ostberlin gewonnen, unter anderem den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund. Agartz wird denunziert, einer seiner Mitarbeiter bei der Geldübergabe beobachtet und mit 21.000 DM am Grenzübergang Helmstedt verhaftet.

Es sieht nicht gut für ihn aus, auch wenn in Agartz' Zeitschrift nichts Konspiratives gefunden wird: Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges hält der Haftrichter Agartz nicht nur der Konspiration für dringend verdächtig, sondern auch der Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation (seinem Verlag) und der bewussten Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot.

20 Jahre später, auf dem Höhepunkt der Berufsverbots-Welle, erinnert Max Güde an den Prozess: »In einem langen Gespräch waren Heinemann und ich uns einig, daß Agartz zwar verurteilt werden könnte (...). Aber wir waren uns ebenso einig, daß eine Verurteilung von Rechts wegen nicht geboten und nicht rechtspolitisch nicht erwünscht war. (...) Wenn er verurteilt worden wäre, wäre es eine *Verdachtsstrafe* gewesen.« Ein Geldkoffer macht noch keinen Gefährder.

Das Verfahren endet überraschend mit einem Freispruch, für Agartz aber noch lange nicht: Wenig später

schließt ihn die SPD wegen parteischädigenden Verhaltens aus und folgt damit dem DGB, der Agartz sicherheitshalber schon vor dem Urteil die Leibrente gestrichen hatte. Agartz stirbt vergessen 1964.

Der freundschaftliche Kontakt zwischen Güde und Heinemann aber bricht nicht ab. 1961 wechselt Güde in die Politik und wird Bundestagsabgeordneter für die CDU. Justizminister, wie die Presse spekuliert, zwar nicht, stattdessen widmet er sich der Großen Strafrechtsreform. Mitglied im Sonderausschuss: Gustav Heinemann. Beide konzentrieren sich auf die Reform des politischen Strafrechts. Das Ziel des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes war, so Güde, eine Konsequenz aus den politischen Prozessen der 1950er Jahre: »Der Grundsatz, daß lediglich der Ungehorsam gegen ein *vorausgegangenes Verbot* verfolgt werden durfte, galt damit für den *ganzen Bereich* politischer Parteien und Vereinigungen.« Und ein solches Verbot kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. »Damit war einem beharrlichen Anliegen der Strafjustiz Rechnung getragen, die aus der ersten Front des politischen Kampfs herausgenommen werden wollte.«

Ein Erfolg war die Reform seiner Meinung dennoch nicht. 1978 resümiert Güde leicht verbittert, das 8. Strafrechtsänderungsgesetz sei »auf eine verwirrende Weise ohne klare Wirkung geblieben«: »Sie [die Verwaltungsbürokratie] hat an der aus dem 19. Jahrhundert überlieferten Vorstellung vom politischen Feind festgehalten; danach bestand die grundlegende Gefahr schon in der gedanklichen und ideologischen Gegensätzlichkeit. Aber es zeigte sich, dass der Staat des 20. Jahrhunderts sich übernahm, wenn er meinte, Gedanken, Ideen und Ideologien bekämpfen zu können, statt sich nüchtern auf die Verfolgung von schädlichen Handlungen zu beschränken.«

Dieses auf den Radikalenerlass gemünzte Fazit zieht Güde in einem Vortrag zur Gründung der Gustav-Heinemann-Initiative, deren Mitbegründer er zwei Jahre nach Heinemanns Tod wird – der einzig überraschende Name neben weniger überraschenden wie Erhard Eppeler, Helmut Gollwitzer, Johannes Rau, Eberhard Jäckel und Walter Jens. In der Erklärung zur Gründung der

Initiative heißt es: »Nur in einem freiheitlichen Staat kann sich gesellschaftliche Solidarität entfalten. Nur in einer solidarischen Gesellschaft wächst der Mut zur Freiheit.« Max Güde – ein verkappter Linker?

Wohl kaum. Frühe Äußerungen des 1902 in Donauschingen geborenen Güde zeichnen das Bild eines durch und durch Konservativen. Die Grundpfeiler seiner Welt sind der Katholizismus und die 1933 untergegangene badische Republik mit ihrer durch Volksabstimmung angenommenen Verfassung, die er mehrfach als Gegenpol zum »preußisch-deutschen Obrigkeitsstaat« bezeichnet.

Weshalb er 1939 in die NSDAP eintritt, darüber hat er sich nie geäußert. Der Partei selbst war er suspekt: »Güde ist politisch-konfessionell sehr gebunden. Sein Verkehr beschränkt sich auf diese Kreise. Seine weltanschauliche Haltung läßt sehr zu wünschen übrig, politisch ist er vollständig uninteressiert. Prozeßteilnehmer«, heißt es in seinem NSDAP-Personalblatt aus diesem Jahr. Anders als viele Juristen nach 1945 hat Güde aus seiner Mitgliedschaft nie ein Geheimnis gemacht und seine Mitschuld an den nationalsozialistischen Verbrechen eingeräumt. »Unsere Vergangenheit ist nicht bewältigt«, sagt er in dem Vortrag »Justiz im Schatten von Gestern« im Jahr 1960, »weil wir ihr nicht mit Wahrhaftigkeit ins Auge gesehen haben. Ich sage *unsere* Vergangenheit, spreche also nicht nur von der der anderen, sondern von der *meinen* mit der der anderen zusammen. Ist es nicht wahrhaft erschreckend, daß wir, wir Staatsanwälte und Richter, objektiv zu einem Werkzeug des Unrechts, ja zu einem Instrument des Terrors gemacht wurden!«

Von einer Karriere im NS-Staat kann bei Güde allerdings keine Rede sein. Von 1933 bis 1945 ist er Amtsrichter in der kleinen Schwarzwaldgemeinde Wolfach, an einem Gericht mit nur einer planmäßigen Richterstelle. Die Aufgaben sind so überschaubar wie der Horizont seiner Klientel. »Wenn die Bauern sahen, daß ich in die Kirche ging, sagten sie ‚Grüß Gott‘, wenn ich ins Amt ging, sagten sie ‚Heil Hitler‘.«

Es ist wahrscheinlich diese Bedeutungslosigkeit seiner Tätigkeit, die nach dem Krieg Güdes Karriere beschleunigt. Im Denazifizierungsverfahren wird er lediglich als »Sympathisant« eingestuft. 1945 Staatsanwalt in Konstanz, 1947 Oberstaatsanwalt, 1950 Bundesanwalt am Bundesgerichtshof, 1957 Generalbundesanwalt. Und als solcher wird er schnell Intimfeind von Adenauers Law-and-Order-Mann, Innenminister Gerhard Schröder. Auf Schröders Credo »Wir können nur bestehen, wenn wir einen Grad härter sind als die anderen« antwortet Güde: »Dieses Prinzip ist mit dem Schock des Hasen vor der Schlange vergleichbar. Hier ist die In-

duktionswirkung zu beobachten, die totalitäre Staaten auf freie Demokratien ausüben.«

Nicht immer hat er wie im Fall von Victor Agartz Erfolg, meist – in spektakulären Verfahren wie gegen den ersten Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Otto John, der plötzlich in der DDR verschwand und genauso plötzlich wiederkehrte, oder den unzähligen Verfahren gegen bekannte KPD-Funktionäre oder unbekannte Betreuer von kommunistischen Ferienfreizeiten – überbieten die Richter am politischen Sondersenat des Bundesgerichtshofes regelmäßig das von Güde geforderte Strafmaß um ein Vielfaches. Der *Spiegel* dokumentiert 1961 eine Anekdote: »In der Verhandlungspause wollte ein Richterkollege von Güde wissen, ob sich der Ankläger für die Angeklagten eigentlich so stark machen dürfe. Güde fragte zurück: ‚Warum eigentlich nicht?‘« Güde – doch ein verkappter Linker?

1977 kommen der FAZ erste Bedenken. Güde hatte in einem Artikel in der Stuttgarter Zeitung die Pläne einiger Landesregierungen, »K-Gruppen« wie KPD, KPD (ML) oder KBW zu verbieten, scharf angegriffen. Güdes Argument: Der Kommunismus sei heute keine Gefahr mehr und nur die Behauptung der Gefahr diene mittlerweile dazu, das verfassungsrechtliche Gebot auszuhebeln, dass niemand bestraft werden darf, wenn das nicht ausdrücklich durch ein Gesetz angeordnet ist. Und dieses Gesetz gäbe es nicht. Es ist die Variation von Güdes Leitmotiv: »Nur *schädliche Handlungen* darf der Staat abwehren und verbieten, nicht aber *Meinungen und Ideologien*.«

FAZ-Herausgeber Friedrich Karl Fromme missversteht Güde gründlich. Eingekeilt zwischen »Sowjetblock« und Eurokommunismus empfindet er schon die Staatsverdrossenheit in Deutschland als gefährlich: »Ob wir uns vor der kommunistischen Gefahr so sicher fühlen können, wie Güde meint, ist zu bezweifeln. Alle Parteien sprechen besorgt von dem Vertrauensschwund der Bürger«. Fromme hat aber auch eine Theorie für Güdes seltsamen »Vorgriff auf die Freiheit« parat: Sein Sohn habe ihn umgedreht. Das war immerhin gut recherchiert: Güdes Sohn Fritz wurde wegen Mitgliedschaft im KBW als Lehrer vom Dienst suspendiert.

1960 schrieb Güde: »Ich bin der Typus des Liberalen, der die politische Justiz verabscheut. Aber wir brauchen sie; ihre Funktion ist es, die Grenze zu ziehen zwischen dem, was der Staat sich noch gefallen lassen kann und dem, was er bestrafen muß.«

Martin Roddewig ist Fernsehjournalist und geht gelegentlich mit Mandy Schultz ins Fußballstadion. In Heft 8/2016 schrieb er über die Gerichtsberichte Uwe Nettelbecks.

Der Mensch vor dem Staat

Die folgend auszugsweise dokumentierte Rede hielt Max Güde im Januar 1978, sie erschien kurze Zeit später zusammen mit Beiträgen von *Ludwig Raiser, Helmut Simon* und *Carl Friedrich v. Weizsäcker* unter dem Titel »Vier republikanische Reden«.

Karl Friedrich Fromme, der Innenpolitiker der »FAZ«, hat, als ich meine Gedanken zum Staatsschutz in einem Artikel der »Stuttgarter Zeitung« (5.7.1977) vortrug, in der »FAZ« gefragt, ob mich wohl mein Alter schwach gemacht habe, so daß mein jetzt 42 jähriger Sohn – Studienrat, im Jahre 1974 ein Jahr lang Mitglied des KBW gewesen, nach einem Jahr Mitgliedschaft im Januar 1975 wieder ausgetreten, aber trotz dieses Austritts in ein Disziplinarverfahren verwickelt und seit dreieinhalb Jahren suspendiert – ob dieser Sohn also mich alten Mann etwa »umgedreht«, wie man unter den Agenten sagt, habe.

Diese Frage macht dem Takt von Herrn Dr. *Fromme* keine Ehre, aber auch nicht seiner Intelligenz. Ich muß die Schwächen meines Alters natürlich auf mich nehmen und mich Ihrem Urteil stellen, so daß Sie prüfen können, ob ich »wislos« (= wissenslos, witzlos, weisheitslos), wie es die allemanische Sprache meiner Heimat ausdrückt, bin. |...|

Innere Rangordnung des Staatsschutzes: Der Mensch vor dem Staat

Immer und unentwegt habe ich in bezug auf das politische Strafrecht den Standpunkt vertreten, daß es nur dazu dienen darf, *Schaden vom Staat abzuwenden*, und daß diese Zweckbestimmung unabdingbare Voraussetzung seiner Anwendung ist, so daß sozusagen *blinde* Anwendung der Tatbestände nicht nur unnütz, sondern *schädlich* ist. Wegen dieser Auffassung vom politischen Strafrecht ist es, wie unter uns jedermann weiß, zu einem gewissen Konflikt zwischen mir, damals Generalbundesanwalt, und dem Staatsschutzsenat des Bundesgerichtshofes gekommen, der mehr angeklagt sehen wollte, als ich willens war. Diesem Konflikt habe ich mich 1961 entzogen, indem ich mich in den Bundestag wählen ließ und dort in zwei Legislaturperioden bis 1969 als Vorsitzender des Sonderausschusses Strafrecht mich mit der allgemeinen Strafrechtsreform, insbesondere mit der Reform des politischen Strafrechts im 8. Strafrechtsänderungsge-

setz beschäftigt habe mit dem Ergebnis gewisser Einschränkungen, die den wenigen »Professionellen« des politischen Strafrechts nicht gefallen. |...|

Staatsschutz orientiert sich am Recht. Sein Ziel kann nicht ein dirigierter Konformismus sein.

In einem Rechtsstaat freilich, der sich selbst ernst nimmt, muß die Handhabung des politischen Strafrechts durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte bewirken, daß es nicht bei der äußeren *Justizförmigkeit* der Repressionen bleibt, sondern daß der *Rechtsgedanke* das Ganze beherrscht. Zwar wird auch hier dem Staat gegeben, was des Staates ist, aber die Frage, *wieviele* des Staates ist, so daß also die Freiheit des einzelnen und die Sicherheit des Staates in einer wohlausgewogenen Harmonie leben, wobei der Mensch niemals ein *Nichts* wird, kann nur eine rechtliche sein.

Eine freiheitsschützende Funktion des politischen Strafrechts im Rechtsstaat liegt zuallererst schon darin, daß die Ausformulierung des Tatbestandes, indem sie die verbotene Betätigung umschreibt, kraft des Gesetzes »nulla poena sine lege« einen Raum von Bewegungsfreiheit des Bürgers in der politischen Betätigung schafft. Was das bedeutet, liegt auf der Hand, kann aber auch leicht mit einem Gegenbeispiel belegt werden. Die Justiz der Zone hat beispielsweise die »Republikflucht« willkürlich zu strafen begonnen, ohne daß ihr ein umschriebener Tatbestand oder eine umschriebene Strafdrohung zugrunde gelegt war. In Wirklichkeit liegt diesem Pseudostrafatbestand ja auch nichts anderes zugrunde als die brutale Proklamierung des Satzes: »cuius regio eius religio«. An einem solchen Gegenbeispiel tritt einmal die Schutzfunktion des Tatbestandes klar zutage.

Daß im *Nonkonformismus* eine Gefahr enthalten sein kann, daß er Ansatzpunkte für 5. Kolonnen bieten, daß er im Vergleich zum totalitären System sich auch

als Schwäche darstellen kann – das alles ist offenkundig, aber ebenso evident ist die *Entscheidung unserer Verfassung für den Nonkonformismus*. Ein vorgeschriebener und erzwungener Konformismus ist das Kennzeichen totalitärer Staaten.

Die Freiheit des Menschen wird nur durch die Freiheit der anderen begrenzt.

Jede Anwendung politischen Strafrechts, welche die in unserem verfassungsgemäßen Nonkonformismus zwangsläufig enthaltene Gefahr ausräumen, beseitigen oder beschränken will, handelt daher falsch, selbst wenn die dabei angewandten Subsumtionen formal zutreffend sein sollten. *Falsch!* setze ich heute hinzu, weil sie ohne Not den Freiheitsraum des Vielfältigen (Pluralismus) veröden läßt. Falsch und gegen den Geist des Grundgesetzes! ... Unser Staatsschutz dient dem Schutz der Freiheit eines jeden und wird nur begrenzt durch den Schutz der Freiheit aller. Diese Dialektik ist ihm auf den Leib geschrieben. Wer diese unabdingbare Spanne der Freiheit des einzelnen und der Freiheit aller leugnet, mindert oder vergißt, so daß er einen der bei den Pole vernachlässigt – wer es also vergißt, stets den vollen Ausgleich beider zu suchen, der verfehlt das Ziel, die kraftvolle Gestaltung des Ganzen: Freiheit. |...|

Wir haben uns vorgenommen, uns auf die Gründe zu besinnen, aus denen uns unser Staatsschutzrecht verwirrt erscheint, so daß es uns nicht gelingt, den Wirrwarr unserer gegenwärtigen Welt zu verstehen und zu ordnen. ... Daß unser Staatsschutzrecht sich in einer Verwirrung befindet, wird niemand leugnen, da es ihm nicht gelingt, seine Ordnungsaufgabe zu erfüllen.

Unsere sprachliche und geistige Verwirrung

Ein erstes Element dieser Verwirrung besteht in einer offenkundigen Sprachverwirrung. Sie muß man sehen und zu bessern versuchen. Wir haben im Untertitel unseres Themas die Erscheinungen aufgezählt, die wir als Gegenstand unserer Aufgabe benennen: »Terroristen, Extremisten, Radikale, Verfassungsfeinde und Sympathisanten.« Die vielfach mehrdeutigen Wörter, sagen wir offen: Schlagwörter der Politiker, deuten auf eine zersprungene und in ihren Trümmern nicht mehr zu verstehende und deutbare Welt. Dieser Wortwirrwarr im ganzen soll darstellen, was man das »Feinbild« nennt und das die Angreifer und Gefährder unserer Ordnung meint.

Für den Juristen sind Begriffe unentbehrlich, mit denen er seine Aufgabe des Unterscheidens, Ordnen und Lenkens der Gesellschaft in den Griff bekommt; für sein Denken und Handeln sind sie unentbehrliche Voraussetzungen. An der Erfüllung dieser Aufgabe stört ihn die gegenwärtige Sprachverwirrung.

Die Inseln des Verbotenen im Meer des Erlaubten

Zum Rechtsstaat habe ich das in seiner Klarheit unübertreffbare Wortbild eines italienischen Juristen in Erinnerung: »Im Rechtsstaat lägen im Meer der Freiheit die Inseln des Verbotenen.« Es läßt sich auch umkehren. Im totalitären Staat liegen im Meer des Verbotenen mit breitem Strand, der manchmal unter Wasser sein kann, die Inseln des Erlaubten. Die grundsätzliche Entscheidung für den Rechtsstaat als Meer des Erlaubten hätte einen sehr beschränkten Wert, wenn es uns nicht gelingt, die unentbehrliche Begrenzung des Erlaubten vom Verbotenen sprachlich zu meistern. |...|

Wenn wir unter dem Gesichtspunkt der sicheren Begriffsgrenzen die Elemente unseres »Feindbildes« noch einmal überprüfen, dann sehen wir: Allenfalls der Begriff des Terrorismus und der Terroristen läßt sich durch die Kennzeichen der skrupellosen, jedes Recht verachtenden Gewaltanwendung zur Vernichtung anderer Menschen einigermaßen verlässlich bestimmen; die anderen Begriffe in der Aufzählung, vor allem der quallenhafte Begriff des »Sympathisanten«, ist für die Rechtsanwendung unbrauchbar. Eine Begriffsbeschreibung, die so undeutlich ist, daß man aus ihren Worten nicht auch die Verneinung eines Tatbestandes ableiten kann, gewährt niemandem Schutz vor Willkür; Schutz auch vor der »Bürokratie« als der zeitgenössischen Form der »Obrigkeit«.

Der Terrorismus hat seine Schlacht verloren

Der »Terrorismus« wird in absehbarer Zeit eine Episode gewesen sein; der Gesetzgeber wird darum gut daran tun, zu seiner Bewältigung des Terrorismus nicht ein sog. »Jahrhundertgesetz« zu machen, eher ein elastisches Gesetz, ein elastisches Recht, das wieder entsichert, entspannt und auch einmal wieder beiseite gelegt werden kann, eben in dem Maße, in dem der Anlaß verschwindet.

Der Terrorismus wird eine Episode gewesen sein, weil die Höllenmaschine, als die die Terroristen, diese »Desperados«, sich selbst geplant und eingesetzt hatten, nicht in der gedachten Weise gezündet hat. Sie hatten mit einer Panik unter uns gerechnet. Wir hätten entmutigt werden und an unserem Recht verzweifeln sollen; dann wären wir auch Desperados geworden.

Golo Mann hat uns zu einer solchen Reaktion geraten, indem er uns – kurz gesagt – ein Standgerichtsverfahren angeraten hat. Dann hätten die Terroristen in der Tat gesiegt! Sie hätten dann nämlich uns das Recht, das allein unsere Waffe gegen die rechtsleugnerischen Zerstörer sein kann, aus der Hand geschlagen. [...]

Es wäre töricht, wenn wir überhören wollten, daß der so wichtige Konsens in der Ablehnung und Verurteilung des Terrorismus auch von der ganzen Linken einschließlich der Kommunisten geteilt wird. Ich zitiere nur des Beispiels wegen den Politsänger *Biermann* – er ist nicht mein Fall, weil mir sein Stil zu laut ist. Hören Sie *Biermann*:

»Terroristen sind keine Revolutionäre.«

»Tote Mörder – ich würde präziser sagen tote Selbstmörder – »sind keine Märtyrer.«

Das ist zutreffend und einleuchtend gesagt, und warum sollte ich es nicht zitieren, weil es von *Biermann* kommt? Es könnte manchen geben, der es mir nicht abnimmt, wohl aber *Biermann*.

Wie töricht ohnehin, entgegen der Wirklichkeit alle »Linken« oder auch nur alle »Kommunisten« für ähnlich oder gar gleich mit den Terroristen und ihrem – nach meiner Überzeugung kleinen – Anhang zu halten. Das erinnert an ein Beispielswort, mit dem man törichten Überschwang karikiert: »Eine Provinz absperren, um einen Hasen zu jagen.« Es gibt sogar Leute, sagt man, die in die Provinz, in der sie den einen Hasen jagen wollen, noch tausend Hasen dazutreiben lassen. [...]

Einen bedeutenden Anteil an unserer allgemeinen Verwirrung hat unsere Sprachverwirrung; ihr ist selbstverständlich eine vielfältige *geistige Verwirrung* vorausgegangen. Dabei hängt eine herausragende Ursache mit dem zusammen, was *Tradition* heißt, ein für Deutsche fast heiliges Wort. Was sich durch *Tradition* rechtfertigen kann, gilt als gut und darf nur mit besonderer Anstrengung angezweifelt werden. [...]

Ist Deutschland eine «verspätete Nation»?

Wann soll diese angebliche Tradition in unserer Geschichte denn überhaupt Gestalt gewonnen haben?

Deutschland wird von dem gescheiterten Soziologen und Philosophen *Helmuth Plessner* als »die verspätete Nation« bezeichnet. Deutschland ist, so meint *Plessner*, im Fortgang seiner Geschichte eine rückständige Nation, weil es sich geweigert hat (und noch weigert?), der westlichen Welt, gekennzeichnet durch ihre drei Revolutionen, die englische, der 1679 der Habeas-corpus-act entspringt, die amerikanische und die französische Revolution, aus denen die Menschen- und Bürgerrechte ans Licht der Geschichte treten, zu folgen – in seiner Weigerung, sich dem siegreichen Fortschritt anzuschließen, hat Deutschland immer wieder Brüche seiner politischen Geschichte erlebt: Durch seine Resistenz über gut zwei bis drei Jahrhunderte hin hat es die natürliche Bildung einer stetig wachsenden und sich festigenden Tradition der Freiheit und Freiheitlichkeit lange verhindert und auf jeden Fall verzögert. Der Stabführer in der Abwehrschlacht gegen eine zum Fortschritt bereite Geschichte war der Staat, mit Vorrang der preußische Staat. [...]

Nennen wir doch aus unserer neueren Geschichte die wesentlichen Daten unserer Auseinandersetzung mit dem Westen: Nach den Napoleonischen Kriegen versuchten die deutschen Fürsten unter der Führung *Metternichs*, die Bestrebungen der deutschen Jugend, die aus den Freiheitskriegen heimkam und die nationale Einigung anstrebte, zu unterdrücken; *Metternich*, weil er den Vielvölkerstaat Österreich vor dem sprengenden Nationalismus retten wollte; die deutschen Fürsten, weil die kommende nationale Einheit ihre Kleinsouveränität zu überfluten drohte; Preußen, weil es durch jene »List der Vernunft« (*Hegel*) von dem Phantasma der preußischdeutschen-europäischen Führungsrolle getrieben war. Aus ihrem unvermeidlichen Gegensatz zum Westen erwuchs die ideologische und machtmäßige Auseinandersetzung unserer zwei Weltkriege, aus ihr die totale Niederlage der deutschen Nation, in der ein unklarer Weg der Geschichte sich verbirgt; und schließlich das Trümmerfeld, in dem ein anderes Deutschland sich angesiedelt hat – ob das alte oder ein neues, das ist die Frage, die die Welt uns stellt, und ist für uns die Entscheidung in unserer Geschichtsstunde.

Noch einmal 100 Jahre zurück: Die erste Welle unserer geschichtlichen Bewegung nach den Napoleonischen Kriegen endete mit der Revolution 1848. *Metternich* wurde gestürzt, aber zwischen den – noch bürgerlichen – revolutionären Kräften und den deutschen

Staaten wurde der Kompromiß der nun sich bildenden konstitutionellen Monarchie mit dem Nationalliberalismus geschlossen, der sich recht und schlecht bis 1918 erhielt.

Die geschichtliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert: Gegen die nationale Einheitsbewegung; Kulturkampf, Sozialistengesetz

Die Geschichte zwischen 1848 und 1918 ist durch zwei seltsame Episoden gekennzeichnet: den Kulturkampf und das Sozialistengesetz.

Im Kulturkampf hat sich der preußische Staat und mit ihm das Reich mit der katholischen Kirche angelegt, um es kurz und schlagwortartig zu sagen, im Wettstreit um die Führung der Geister; um den ersten Rang des nach preußischer Tradition allmächtigen und unfehlbaren Staates, um seinen eindeutigen Vorrang vor der Kirche; der Streit ist nicht zufällig in jener Geschichtsstunde ausgebrochen, in der die »machtlose« römische Kirche ihre Unabhängigkeit und Unfehlbarkeit in der Führung der Geister verkündete. In *Bismarcks* Erinnerungen ist jenes grotesk-symbolische Bild zum Kulturkampf zu lesen: der brave preußische Gendarm, treu und bieder, aber mit seinem Schleppsäbel ungenau in der Verfolgung des leichtfüßigen und listigen Priesters.

Ein Mann meines Alters, zumal, wenn er in einem katholischen Milieu aufgewachsen ist, hat vom Vater und Großvater diesen Kulturkampf noch mitbekommen. Sein Ergebnis war eine nachhaltige Schwächung des Staates und seiner Autorität und in den katholischen Gebieten Süd- und Westdeutschlands ein verhärtetes Mißtrauen gegen den Staat überhaupt, der nach Meinung der betroffenen Länder, d.h. natürlich ihrer Völker, die Grenzen seiner Macht überschritten hatte. Die verbitterte Abwehr gegen den Exzeß des Staates zeugte von einer ungeschriebenen, daher latenten, aber um so spürbareren magna charta libertatum – wenn auch nur zum Schutz der Kirche – deren geschichtliche Verwirklichung Deutschland versagt geblieben war.

Dem Kulturkampf folgte bald das Sozialistengesetz, das vom Staat unsicher geführt und nur halbherzig durchgeföhrt wurde; es war der Versuch des Staates, die aufkommende, sich als Sozialismus proklamierende Arbeiterbewegung zu unterdrücken. In seinen Nebenwirkungen führte es die Krise herbei zwischen *Wilhelm II.* und *Bismarck*. In teilweise schikanösen Formen zog die Abwehr des Sozialismus sich bis zur Revo-

lution von 1918 hin. Sein dauerndes Erbe war die von da an fast unheilbar scheinende Linksfürchtigkeit des deutschen Staates, die die Weimarer Republik überschattete und mit der als Erbgut wir uns jetzt noch in unserer politischen Justiz auseinanderzusetzen haben.

Traditionelle Linksfürchtigkeit

Ich will sagen, was ich unter »Linksfürchtigkeit« verstehe. So wie es in meinem juristischen Erfahrungsfeld Regeln gibt, wie etwa jene: »Im Zweifel für den Angeklagten«, so gibt es auch im politischen Feld Verhaltensregeln der Sympathie oder Antipathie, wie etwa: »Im Zweifel negativ; im Zweifel nein; im Zweifel verdächtig; im Zweifel nicht vertrauenswürdig; im Zweifel nicht bündnisfähig.«

Dieses Vorurteil der Linksfürchtigkeit, ein ambivalentes Erbgut unserer neueren Geschichte, ist in seinen vielfältigen Auswirkungen zu fürchten. In ihm steckt das Contra gegen rund drei Jahrhunderte europäischer Geschichte; gegen die Aufklärung, gegen den Fortschritt, gegen Liberalismus und im Grunde auch gegen Demokratie, zumindest in ihrer westlichen Form; ein Contra gegen den Westen, der uns im Zeichen der Demokratie im Ersten Weltkrieg besiegt hat und im Zweiten zusammen mit dem kommunistischen Rußland. Welch neue Zweideutigkeit! – Wer wird jetzt der »Erbfeind«? Nach 1918 war der sog. Nationalbolschewismus ein Zeichen des Schwankens in der Antwort auf diese Frage.

Ich selbst bin wahrhaftig kein Kommunist und auch kein Freund der Kommunisten und des Kommunismus. Davor bewahrt mich schon mein katholisches Christentum. Wenn ich mich selbst mit italienischen Vokabeln politisch kennzeichnen müßte, würde ich sagen: »centro sinistra«. Sie mögen fragen: »Warum centro sinistra?« Ganz einfach: Weder in der jetzigen Form der Bundesrepublik noch gar in einem wiedervereinigten Deutschland sind die notwendigen Erneuerungen (Reformen) des »alten Wahren«, also die Erneuerung der alten Substanz etwa gegen die Arbeiterbewegung, also gegen die Linken zu verwirklichen. Das bedeutet für absehbare Zeit in irgendeiner Form die große Koalition, und sie würde bei uns leichter zu verwirklichen sein als etwa in Italien.

Politisch fühle ich mich, wie gesagt, als Konservativer, freilich als ein Konservativer, der durch die erlebten Lehren dieses Jahrhunderts gewitzt und nicht stumpf genug ist, unvernünftige, unwirksame und unfruchtbare Dinge wieder ins Leben zurückbringen zu wollen, nachdem sie durch Urteilspruch der Geschichte unwiderruflich gestorben sind. So z.B. die preußische

Monarchie – ohne besonderen Haß gegen sie zu hegen, sondern wegen der eindeutig unwiderruflichen geschichtlichen Entscheidung.

Rückblick auf Weimar

Unsere politische Geschichte ist trotz der sozialliberalen Koalition noch immer – natürlich nicht von Seiten der Regierung, sondern von der obrigkeitlichen Bürokratie her, zu der in gewissem Maße auch Teile der Justiz noch gehören mögen (z.B. die Disziplinarggerichtsbarkeit) – von diesem Erbleiden der Linksfürchtigkeit beschwert. D.h. gewisse politische Einstellungen, Anschauungen einzelner wie Kollektive, stehen im Geruch des Widersetzlichen, Ungesetzlichen, Revolutionären.

Das hängt zusammen mit den großen Ideologien und ihren Feindbildern. Alles was vom (geistigen) Westen kommt oder zu kommen scheint, sich von den Ideen des Westens herleitet, seine geistige Herkunft mit einer der großen westlichen Revolutionen behauptet und darlegt, ist in der Gegenwelt des preußisch-deutschen Staates »revolutionär«, sei es im Keim, sei es schon wachsend, sei es gar schon reif und wirksam. Seit den Sozialistengesetzen ist diese Vorgeprägtheit gegen den Sozialismus und den Marxismus als seinem Ideenherd gerichtet. Seit die Sozialdemokratie bürgerlich hoffähig geworden ist, hat sich die generelle Linksfürchtigkeit auf den Kommunismus konzentriert, ohne den Marxismus als Bindeglied zwischen den beiden sozialistischen Bewegungen außer acht zu lassen. Der Marxismus gilt nach wie vor als verdächtig und wegen seiner politischen Ideologie als gefährlich. Wer sich als Marxist bekennt oder in der »Volksfront« sich mit dem Marxismus mischt, steht im Verdacht, ein kommunistenähnlicher und darum gefährlicher »Staatsfeind« zu sein. Ist das sozusagen naturgesetzlich so, so daß man es nie, auch nicht wenigstens in einer Ausnahmesituation überprüfen und sich vielleicht um der Existenz des Staates willen das ausnahmsweise Abgehen von der Regel vorbehalten sollte?

Der Sog der beschriebenen Linksfürchtigkeit – sie besagt: links = im Zweifel staatsgefährdend – hat sich schon im Staatsschutz der Weimarer Republik ausgewirkt. Das Republikenschutzgesetz war ausgelöst durch die Ermordung Rathenaus im Jahre 1922, die der damaligen Außen- und Innenpolitik der Reichsregierung galt (»Erfüllungspolitik«). Dieser Mord an Rathenau war eine Tat organisierter Rechtsradikaler (»Organisation Consul«), und nach dem Willen der Regierung und der damaligen Regierungsparteien sollte das Republikenschutzgesetz der Bekämpfung vor allem der Rechtsradikalen dienen. Reichskanzler Dr.

Wirth rief in der entscheidenden Beratung des Republikenschutzgesetzes dazu auf, den Feind des Staates zu bekämpfen, und schloß seine Rede mit dem Satz: »Und ich sage Ihnen, der Feind steht rechts!« Die Anwendung des Gesetzes wandte sich aber eindeutig und mit Schärfe gegen die Linke.

Auch in der Folge lag der eindeutige politische und justizielle Druck auf den Kommunisten und ihren Gefolgsorganisationen und blieb auf jeden Fall gegenüber der NSDAP schwach und im Ergebnis wirkungslos. Das Ergebnis im Augenblick der Machtergreifung 1933 war: Nicht die Linke sondern die radikale Rechte, nämlich die NSDAP, eroberte den Staat. In der weiteren Folge des Dritten Reichs war natürlich der Staatsfeind der Kommunismus, und zwar als »Weltfeind« und »Träger der Weltrevolution«, angereichert in den folgenden Jahren durch Bekämpfung des militärischen Todfeindes Rußland, durch das Erlebnis Rußlands im Krieg, durch die russische Gefangenschaft von Millionen, durch die militärische Besetzung Deutschlands durch die Russen, schließlich durch die deutsche Teilung und die Intervention Sowjetrußlands in Form der Bildung der DDR, die »anders« und »fremd« und »feindlich« blieb bis zum heutigen Tag.

Der Kommunismus ist der Feind

Durch all das hat sich verstärkt die Vorstellung, der Kommunismus sei von Natur der Feind, der »Staatsfeind« und »Verfassungsfeind«, daß die Frage, ob und wie er zu bekämpfen sei, als nur rethorisch verstanden wurde. *Selbstverständlich!* hieß die Antwort. Aus dieser Selbstverständlichkeit erwuchs das erste Urteil in der Bundesrepublik gegen den Kommunismus, das sog. *5-Broschüren-Urteil*, durch das fünf Druckschriften, die aus der damaligen Zone stammten, wegen ihres »hochverräterischen Inhalts« eingezogen wurden. Es handelte sich dabei um ein sog. »objektives Verfahren«, an dem ich übrigens nicht beteiligt war. Es war formell und sachlich unzulänglich begründet; der Versuch, es als Präjudiz einzuführen, mußte bald aufgegeben werden.

Der Staatsschutz, ich meine jetzt nicht die Staatsschutzämter, sondern seinen Gedanken, seine Idee, verkörpert durch die »Staatsmänner«, die »Elite« – müßte sein wie der Staat selbst, auf Grund der ihn gestaltenden Idee. [...] Der Staat müßte in einer krisenhaften Situation der Not, ausgerichtet allein auf das Überleben, erhaben über die Parteienfeindschaft, auch über Rechts und Links, sich frei machen von einer unlösbaren Alternative zu handeln, um tödlichen Schaden abzuwehren (»ne quid detrimenti capiat res publica«, so hieß die römische Formel für die Amts-

diktatur, wohl zu unterscheiden von der ideologisch begründeten revolutionären Diktatur, die nicht erhalten, sondern umstürzen will).

Ich denke aus meiner Lebenszeit an die englische Konzentrationsregierung *MacDonalds* über Rechts und Links hinweg in der schweren Wirtschaftskrise 1931. Ich denke auch zurück an unsere eigene Situation vor dem schicksalhaften Absturz des Jahres 1933, mit dem unser Untergang (»ruere in servitium«) begann. Damals ist der Versuch einer, der englischen vergleichbaren »Konzentration« gar nicht gemacht worden – er hätte mit der Unterstützung der Reichswehr wohl eine Chance gehabt, ist aber an den Vorurteilen und Vorverurteilungen von Rechts und Links erstickt.

In einer Krise, die tödlich zu werden droht, müssen Vorurteile wie »rechts« und »links« aus der Überlegenheit einer – zu bildenden – Staatsführung vorübergehend beiseite geschoben werden. Diese Staatsführung müßte, ihrer selbstbewußt; sich nach besten Kräften sichern gegen die unbestreitbare Gefahr des Mißbrauchs einer solchen Konzentration, sich ausrichten an dem Ziel, die Lähmung zu überwinden und die drohende Gefahr handelnd zu bannen. Die Geschichtsstunde der Jahre 1932/1933 zeigt eine Situation, die eine Abkehr von hergebrachten Vorurteilen – die gewiß nicht nur Vorurteile, sondern relativ begründbar sind – als Ausnahme begründen und rechtfertigen kann.

Das erwähnte *5-Broschüren-Urteil* war insofern verhängnisvoll, als mit ihm der Weg zurück beschritten war, der Weg zu der schlimmen Tradition, die mit der einseitigen Anwendung des Republikenschutzgesetzes begonnen hatte, der dann in der Gesetzgebung der Weimarer Republik ausgeweitet worden war: kleinlich, ängstlich und unwirksam zu reagieren; im Dritten Reich ist die Rechtsprechung gegen die Kommunisten gerichtet gewesen, später auch gegen alle, die im Verdacht standen, mit dem Regime nicht einverstanden zu sein. Ich habe nach dem »Röhm-Putsch«, dessen blutige Unterdrückung die grundsätzliche Rechtsverleugnung des Regimes gezeigt hatte, im Disput mit einem Freund, der ebenso Richter war wie ich, übrigens auch Katholik, gesagt, daß unser Beruf als Richter sinnlos geworden sei, weil das Regime grundsätzlich das Recht mißachte. Er gab mir zur Antwort, es gehe doch nur gegen Kommunisten und ihresgleichen; »ihresgleichen« bezog sich auf den inzwischen ohne Urteil liquidierten Röhm, der dem deutschen Bürgertum wie der Reichswehr ja unheimlich war. Ich sagte zu meinem Freund: »Du Dummkopf! Das Analogieverbot, das das Tatbestandsstrafrecht sichert, ist doch aufgehoben. Es wird also eines Tages genügen, wenn

die Verfolger davon ausgehen, daß du ‚Schwarzer‘ ebenso schädlich und für die Staatssicherheit-ebenso gefährlich bist; also für die ‚Staatsreligion‘ Nationalsozialismus so schlecht bist wie ein ‚Roter‘; und dann werden sie dich behandeln wie einen Kommunisten.«

So kam es auch: In den Konzentrationslagern und vor dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten trafen sich Intellektuelle mit Proletariern, Demokraten mit konservativen Adligen, Zentrumsangehörige mit Sozialisten und Kommunisten; alle in der gleichen Rechtlosigkeit und dem gleichen Schicksal ausgeliefert. [...] |

Was wir nach 1945 versäumt haben

Wir, Politiker und Juristen, hätten, als wir nach Gründung der Bundesrepublik wieder an das Werk der politischen Justiz gingen, uns klarer, entschiedener und grundsätzlich von der Mißgestalt abwenden müssen, in die unser Staatsschutzrecht in einer geradlinigen, von der List einer böswilligen Vernunft geführten und immer mehr fehlgehenden Tradition geführt worden war; diese Tradition hatte sich von der Zeit nach den Befreiungskriegen bis 1945 fortgesetzt. Unter Hitler war das traditionelle Konzept systematisch, brutal und bedenkenlos, d.h. ohne rechtliche Schranken zur totalen Verfolgung des »Feindes« ausgebaut worden. [...] |

Statt uns grundsätzlich von dieser Entwicklung zu distanzieren und rechtspolitisch einen neuen Weg einzuschlagen, haben wir, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, die alten, verdorbenen Leitlinien – Vorrang des Staates, Unbeschränktheit des Staatsschutzes und einseitige Linksfürchtigkeit – weitergeführt.